



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling
Nachkontrolle
Bericht 14 | 2023

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3109 St. Pölten, Wiener Straße 54/A

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Pflege- und Betreuungszentrum Mödling
Foto Deckblatt: PBZ Mödling
Foto Rückseite: PBZ Mödling

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Dezember 2023



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Dieses Zertifikat bestätigt die Barrierefreiheit der Website sowie deren Zugänglichkeit für alle Menschen nach den internationalen W3C-Richtlinien (WCAG 2.1 – AA).

Die Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich www.lrh-noe.at hat das Qualitätssiegel „Web Accessibility Certificate Austria (WACA)“ erhalten.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling
Nachkontrolle

Bericht 14 | 2023

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling,
Nachkontrolle
Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Zuständigkeiten	8
4. Versorgungsauftrag	11
5. Finanzierung des NÖ PBZ Mödling	19
6. Betriebsergebnisse	23
7. Personal	26
8. Ärztliche Hilfe, Betreuung und Pflege	34
9. Suchtmittelgebarung	41
10. Aufsicht	45
11. Qualitäts- und Risikomanagement	50
12. Bestandsverwaltung	52
13. Eigen- und ausgewählte Fremdleistungen	59
14. Brandschutz	65
15. Krisen- und Notfallvorsorge	70
16. Tabellenverzeichnis	72

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling, Nachkontrolle Zusammenfassung

Die Nachkontrolle zum Bericht 9/2018 „NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling“ (Vorbericht) ergab, dass von 28 Empfehlungen aus diesem Bericht 20 ganz beziehungsweise größtenteils, sechs teilweise und zwei nicht umgesetzt wurden. Das ergab insgesamt eine Umsetzung von 82,1 Prozent.

Höhere Ausgaben, weniger Einnahmen und eine geringere Auslastung ergaben einen Abgang von 1,90 Millionen Euro

Die Gesamtauslastung nach Verpflegungstagen fiel von 97,6 Prozent im Jahr 2017 auf 89,0 Prozent im Jahr 2022, wobei durchschnittlich zehn der 208 Betten gesperrt waren.

Wegen der geringen Nachfrage wurde das Tagespflegezentrum, das als COVID-19-Isolierstation gedient hatte, Ende Juli 2022 aufgelassen. Auf Anfrage wurde eine integrative Tagespflege angeboten. Die Ausstattung (Ruhesessel) wurde in anderen Bereichen eingesetzt. Damit entfielen die Vorhaltekosten für 17 Tagespflegeplätze von rund 140.000,00 Euro für Personal (Ergebnisse 1 und 2).

Die NÖ Landesgesundheitsagentur und das NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling waren gefordert, nach einem nahezu ausgeglichenen Ergebnis im Jahr 2017 und einem Abgang von 1,90 Millionen Euro im Jahr 2022, Angebot und Nachfrage aufeinander abzustimmen, um wieder einen kostendeckenden Betrieb zu erreichen.

Überwindung der Unterbesetzung wegen Fachkräftemangel in der Pflege

Ende 2022 lag mit 135,3 Vollzeitkräften eine Unterbesetzung von 7,7 Vollzeitkräften gegenüber dem Dienstpostenplan mit 143,0 Stellen vor. Davon entfielen 6,6 Vollzeitkräfte auf Fachkräftemangel im Pflegebereich. Durch Übernahme von Personal aus dem aufgelassenen NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Perchtoldsdorf konnte die Unterbesetzung im Pflegebereich überwunden werden und reduzierte sich bis 30. Juni 2023 auf 2,4 Vollzeitkräfte.

Für Pooldienste fielen mit 48.560,46 Euro Mehrausgaben von 1.738,83 Euro oder 3,7 Prozent an. 72 Personen leisteten 10.101 Ehrenamtsstunden.

Eine Verrechnung von Therapieleistungen mit den Krankenkassen erfolgte nach wie vor nicht (Ergebnis 3). Der Dienstpostenplan wurde teilweise an das Personalbedarfsberechnungsmodell angepasst (Ergebnis 4).

Die NÖ Landesgesundheitsagentur arbeitete an einem Modell zur Personalbedarfsberechnung und einem Konzept für die Haustechnik (Ergebnis 6).

Anhebung von Kostenbeiträgen und Kostenersätzen

Nach einer Anhebung der Kostenbeiträge für Personalesen der Bezirkshauptmannschaft Mödling verzichtete deren Personal darauf (Ergebnis 5).

Die Kostenersätze der Österreichischen Gesundheitskasse für ärztliche Hilfe und Heilmittel konnten durch Verhandlungen erhöht werden, jedoch bestand weiterhin eine Unterdeckung. Die Steigerung der Kostenersätze um 1,27 Millionen Euro konnte die Steigerung der Aufwände um 1,35 Millionen Euro im Jahr 2022 nicht abfedern (Ergebnis 7).

Die im Paktum zum Finanzausgleich 2017 vereinbarten kostendämpfenden Maßnahmen für den Bezug von Medikamenten sowie ein Konzept zur Medikamentenversorgung in Pflegeeinrichtungen wurden eingefordert, jedoch vom Bund nicht umgesetzt (Ergebnisse 8 und 9). Der Bund war aufgerufen, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, um für stationäre Pflegeeinrichtungen einen begünstigen Bezug von Arzneimitteln sowie deren Bevorratung durch Wohn- und stationäre Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen.

Verbesserungen der Suchtmittelgebarung sowie des Qualitäts- und Risikomanagements

Bezug, Verwendung, Entsorgung und Dokumentation von Suchtmitteln wurden neu geregelt (Ergebnisse 10, 11, 12 und 13) sowie von den Aufsichtsbehörden auf Rechtmäßigkeit kontrolliert (Ergebnisse 14, 15 und 16).

Handbücher zum Arzneimittelmanagement sowie zum Umgang mit Suchtmitteln befanden sich in Ausarbeitung (Ergebnis 17). Die NÖ Landesgesundheitsagentur legte im Zuge der Schlussbesprechung den Entwurf des Handbuchs „Arzneimittelmanagement“ und das bereits in Kraft gesetzte Handbuch „Umgang mit Suchtmitteln“ vor. Außerdem arbeitete die NÖ Landesgesundheitsagentur an der Einführung eines umfassenden Qualitäts- und Risikomanagements in den NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren (Ergebnis 18).

Leerstehende Dienstwohnungen nutzen oder abgeben

Im Jahr 2017 hatten die Aufwände und Erträge aus Dienstwohnungen einen Überschuss von 20.134,98 Euro erbracht. Im Jahr 2022 ergab sich ein Abgang von 11.258,82 Euro, obwohl nun anteilige Verwaltungskosten vom NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling verrechnet wurden (Ergebnis 20). Einer Anhebung der Mieten stand laut einem Rechtsgutachten das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz entgegen (Ergebnis 21). Ende März 2023 standen drei der 37 Dienstwohnungen leer.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur beabsichtigte, nicht benötigte Dienstwohnungen abzugeben (Ergebnis 19).

Zentrale Beschaffungen ermöglichen Mengenvorteile

Der Einkauf von Hygieneartikeln erfolgte nun über ein zentrales Beschaffungswesen (Ergebnis 23). Vergabeverfahren für Brot-, Back-, Fleisch- und Wurstwaren waren in Vorbereitung (Ergebnis 22).

Verbesserungen bei Brandschutz, Krisen- und Notfallvorsorge

Das NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling hielt die erforderlichen Fluchthauben vor und aktualisierte die Brandschutzpläne sowie das Krisenhandbuch (Ergebnisse 24 und 25). Zudem erfolgten jährliche Unterweisungen des Personals in Maßnahmen des Brandschutzes, eine Übung mit der örtlichen Feuerwehr (Ergebnis 27) sowie ein Testlauf mit dem Notstromaggregat (Ergebnis 28).

Ein elektronisches Brandschutzbuch für die Standorte der NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren sowie der NÖ Landes- und Universitätskliniken lag noch nicht vor (Ergebnis 26).

Die NÖ Landesgesundheitsagentur informierte in ihren Stellungnahmen vom 16. November 2023 und vom 23. November 2023 über bereits gesetzte beziehungsweise geplante Maßnahmen.

Die NÖ Landesregierung gab mit Schreiben vom 3. November 2023 bekannt, keine eigene Stellungnahme abzugeben.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der 28 Empfehlungen aus dem Bericht 9/2018 „NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling“ (kurz NÖ PBZ Mödling), im Folgenden als Vorbericht bezeichnet. Der NÖ Landtag hatte diesen am 31. Jänner 2019 zur Kenntnis genommen und damit zum Beschluss erhoben.

Ziel der Nachkontrolle war, den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung und die Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht sowie über wesentliche Entwicklungen der Gebarung zu informieren.

Der Landesrechnungshof stellte daher diese Entwicklungen sowie die Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) aus dem Vorbericht mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dar.

Mit dem Übergang der Rechtsträgerschaft der Gesundheitseinrichtungen oblag die Umsetzung der Empfehlungen ab 1. Jänner 2021 größtenteils der NÖ Landesgesundheitsagentur und davor der NÖ Landesregierung.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur beziehungsweise die NÖ Landesregierung setzten 18 Empfehlungen zur Gänze, zwei größtenteils, sechs teilweise und zwei nicht um. Sie entsprachen den Empfehlungen damit zu 82,1 Prozent ganz, größtenteils oder teilweise.

1.1 Prüfungsmethode

Die Nachkontrolle des Landesrechnungshofs stützte sich auf den Vorbericht und auf die „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI (European Organization of Regional Audit Institutions). Diese Leitlinien verlangten in Grundsatz 10 das Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen zu den Empfehlungen der Regionalen Rechnungskontrollbehörden.

Auch die Standards der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions) forderten eine Berichterstattung über die Umsetzung der Empfehlungen von Rechnungshöfen.

Der Landesrechnungshof erhob die getroffenen Maßnahmen und wertete dazu die Nachweise und Unterlagen aus. Dazu führte er strukturierte Interviews mit den Verantwortlichen im NÖ PBZ Mödling und der NÖ Landesgesundheitsagentur sowie der Abteilungen Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4, Soziales und Generationenförderung GS5 sowie Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7.

Der Landesrechnungshof strebte eine vollständige Umsetzung seiner Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) an und erwartete rund zwei Jahre nach der Vorlage seines Berichts einen Umsetzungsgrad von rund 80,0 Prozent. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Jahre 2020 und 2021 durch die COVID-19-Pandemie geprägt waren.

Der Umsetzungsgrad berechnete sich aus dem Anteil der (ganz, größtenteils oder teilweise) umgesetzten Empfehlungen an der Gesamtanzahl der Empfehlungen des Vorberichts. Die ganz beziehungsweise größtenteils umgesetzten Empfehlungen wurden dabei mit 1, die teilweise umgesetzten Empfehlungen mit 0,5 und die offen gebliebenen Empfehlungen mit 0 bewertet. Daraus berechnete der Landesrechnungshof einen gesamten prozentuellen Umsetzungsgrad.

1.2 Berichterstattung

Der Bericht über die Nachkontrolle wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur eine Form aufweisen, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig vom Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher zum Beispiel auf Abkürzungen verzichtet und Inhalte von Tabellen verbal eingeleitet und erklärt. Beträge wurden kaufmännisch gerundet, dadurch können Rundungsdifferenzen auftreten.

1.3 Gebarungsumfang und Kenndaten

In den Jahren 2017 und 2022 betrieb das NÖ PBZ Mödling 208 bewilligte Pflegeplätze und bis zum 22. Juli 2022 auch 17 Tagespflegeplätze.

Der Landesrechnungshof betonte, dass Kennzahlen für sich noch keine Wertungen darstellen, sondern Unterschiede und Veränderungen aufzeigen, die es zu erklären gilt, um daraus Möglichkeiten für Verbesserungen erkennen und gegebenenfalls nutzen zu können.

Die folgende Tabelle stellt den Gebarungsumfang und ausgewählte Kenndaten des NÖ PBZ Mödling sowie deren Veränderungen dar:

Tabelle 1: Gebarungsumfang und ausgewählte Kenndaten des NÖ PBZ Mödling

Kenndaten zum 31. Dezember	2017	2022	Veränderung der Werte	Veränderung in Prozent
Einnahmen in Euro	10.819.309,07	11.880.235,88	+1.060.926,81	+9,8 %
Ausgaben in Euro	10.822.799,37	13.783.875,73	+2.961.076,36	+27,4 %
Abgang in Euro	3.490,30	1.903.639,85	+1.900.149,55	
Anzahl der stationären Pflegeplätze	208	208	0	0,0 %
Anzahl der Tagespflegeplätze	17	0	-17	-100,0 %
Anzahl der Verpflegstage	74.130	67.601	-6.529	-8,8 %
Auslastung der stationären Pflegeplätze in Prozent	97,6 %	89,0 %	-	-8,8 %
Anzahl der Verpflegstage in der Tagespflege	2.394	0	-2.394	-100,0 %
Auslastung Tagespflegeplätze in Prozent	56,3 %	0	-	-100,0 %
Durchschnittliche Pflegeeinstufung	4,90	5,08	+0,18	+3,7 %
Anzahl der Dienstposten	140,0	143,0	+3,0	+2,1 %
Personalstand	139,0	135,3	-3,7	-2,7 %
Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeitenden	110	72	-38	-34,6 %
Stundenanzahl der ehrenamtlichen Mitarbeitenden	10.268	10.101	-167	-1,6 %

Quelle: NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling, eigene Darstellung

Im Jahr 2017 hatte das NÖ PBZ Mödling mit Einnahmen von rund 10,82 Millionen Euro und Ausgaben von rund 10,82 Millionen Euro annähernd ein ausgeglichenes Ergebnis aufgewiesen.

Im Jahr 2022 ergaben Einnahmen von 11,88 Millionen Euro und Ausgaben von 13,78 Millionen Euro einen Abgang von 1,90 Millionen Euro. Der Abgang entstand einerseits durch eine um rund neun Prozent niedrigere Auslastung und ein geringeres Angebot nach der Auflassung von 17 Tagespflegeplätzen ab 22. Juli 2022. Bei den sonstigen Einnahmen wirkten sich auch geänderte

Zuordnungen von Beihilfen, COVID-19-Kostensätze und der Pflegebonus im Kontenplan aus.

Andererseits kamen höhere Ausgaben für Energie, Wasser, Instandhaltungen, Reinigung und Mobilienleasing sowie die Umlage von zentralen Aufwendungen der NÖ Landesgesundheitsagentur und von Aufwendungen hinzu, die vor der Übernahme der Rechtsträgerschaft durch die NÖ Landesgesundheitsagentur von Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung getragen wurden (Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7, Abteilung Personalangelegenheiten B LAD2-B, Abteilung Finanzen F1, Zentralbetriebsrat). Diese Aufwendungen wurden auf die NÖ Landes- und Universitätskliniken sowie NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren umgelegt.

Während im Jahr 2022 um drei Dienstposten mehr bestanden, lag der Personalstand Ende 2022 um 3,7 Vollzeitkräfte unter dem Vergleichswert Ende 2017. Die Anzahl der ehrenamtlich tätigen Personen ging um 38 auf 72 zurück. Die geleistete Stundenanzahl blieb jedoch annähernd gleich.

1.4 Standortentwicklung

Am Standort des NÖ PBZ Mödling befanden sich seit dem Jahr 1912 verschiedene Einrichtungen der Fürsorge (Armenhaus, Rekonvaleszentenheim) und ab 1955 eine Pflege- und Betreuungseinrichtung des Landes NÖ, die schrittweise zum Pflege- und Betreuungszentrum für Langzeitpflege, Kurzzeitpflege und Tagespflege, Rehabilitative Übergangspflege, Hospiz- und Schwerstpflege sowie Pflege und Betreuung demenziell erkrankter Personen ausgebaut worden war.

1.5 Lage

Nach der Erweiterung im Jahr 2017 gliederte sich das NÖ PBZ Mödling in drei miteinander verbundene Gebäude und eine barrierefrei begehbbare Gartenanlage.

Abbildung 1: Lageplan des NÖ Pflege- und Betreuungszentrums Mödling

Quelle: NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling, eigene Darstellung

1.6 Rahmenkonzept für Pflege und Betreuung

Die Standortentwicklung war auf das „Rahmenkonzept für Pflege und Betreuung“ ausgerichtet worden, das die Wahrung der Individualität und die Förderung der Selbstbestimmtheit der Bewohner in den Mittelpunkt der NÖ Pflege- und Betreuungszentren gestellt hatte. Dieses hatte – ab dem Jahr 2014 – das „Stationenprinzip“ durch das Prinzip der Bezugspflege in Wohngruppen mit bis zu 14 Bewohnern und möglichst gleichbleibendem Pflege- und Betreuungspersonal abgelöst, um eine „vertraut-häusliche“ Atmosphäre zu schaffen.

Das NÖ PBZ Mödling hatte Wohngruppen mit 10 bis 14 Bewohnern umfasst, die jeweils über Ein- und Zweibettzimmer mit eigenen Sanitärräumen sowie einem Ess- und Aufenthaltsraum mit integrierter Teeküche verfügten. Weiters waren Raumzonen für gemeinschaftliche Begegnungen zur Verfügung gestanden. Für die Mitarbeitenden hatte es Sozialräume sowie einen Ruhebereich gegeben.

Eine wissenschaftliche Begleitstudie zum Rahmenkonzept hatte Indikatoren zur Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden, zur Zufriedenheit der Angehörigen und zur Lebensqualität der Bewohner untersucht. Die Umsetzung des Rahmenkonzepts und die Vorlage der Studie waren bis zum Jahr 2019 geplant gewesen.

Als Ergebnis dieses Prozesses lag das Modell „Personenzentrierter Praxis – Langzeitpflege“ (PeoPLe) vor. Es bildete die Grundlage für alle Pflege- und Unterstützungsprozesse sowie organisatorische, strategische und strukturelle Maßnahmen auf Ebene der einzelnen NÖ Pflege- und Betreuungszentren sowie NÖ Pflege- und Förderzentren.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Gebarung des NÖ PBZ Mödling beruhte sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlichen Grundlagen. Dabei fielen alle Angelegenheiten, welche die Bundes-Verfassung nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen hatte, in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder (Artikel 15 Absatz 1 B-VG).

2.1 Bundesrecht

Zu den bundesrechtlichen Grundlagen zählten insbesondere folgende Bundesgesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 1955/189
- Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG), BGBl I 1997/108
- Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG), BGBl I 1997/112
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung – SV), BGBl II 1997/374
- Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Heimaufenthaltsgesetz – HeimAufG), BGBl I 2004/11
- Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998), BGBl I 1998/169
- Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen, BGBl I 2018/85

2.2 Bund-Länder-Vereinbarung

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen samt Anlagen, BGBl 1993/866 und LGBl 9211

2.3 Landesrecht

Zu den landesrechtlichen Vorschriften zählten insbesondere:

- NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl 9200

Das NÖ Sozialhilfegesetz bildete die Grundlage für die Gewährung von Sozialhilfe und regelte die Bewilligung und Aufsicht für Pflegeheime.

- NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl 9200/7
- NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), LGBl 2020/1

Der NÖ Landtag beschloss mit dem NÖ Gesundheitsreformgesetz 2020 am 21. November 2019, den Gesundheits- und Pflegebereich neu zu strukturieren und die Landeskrankenanstalten, die Pflege- und Betreuungszentren sowie die Pflege- und Förderzentren unter der Rechtsträgerschaft der NÖ Landesgesundheitsagentur zusammenzuführen. Im Detail regelte dieses Gesetz die Ziele und die Aufgaben der NÖ Landesgesundheitsagentur.

- NÖ Landesgesundheitsagentur-Betreuungsverordnung (NÖ LGA-BV), LGBl 2022/2

Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Damit wurde die NÖ Landesgesundheitsagentur als Trägerin von 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren mit regelmäßigen Aufgaben der Sozialhilfe betraut. Nach dieser Verordnung hatte sie sich bei der Erbringung der Leistungen im Rahmen der Pflege und Betreuung an folgende Richtlinien und Leitfäden zu halten:

- Richtlinie Übergangspflege
- Richtlinien für die Förderung von stationärem Hospiz
- Leitfaden Übergangspflege
- Leitfaden Heimaufnahme

Weitere Vorschriften regelten die Leitung und den Betrieb des NÖ PBZ Mödling, die Ausstattung sowie die Aufsicht über das Zentrum:

- Leitung und Betrieb PBZ/PFZ (erstellt von der NÖ Landesgesundheitsagentur)
- IT-Betrieb Betreuungszentren (erstellt von der NÖ Landesgesundheitsagentur)

- Leitfaden für die Aufnahme in Landespflegeheime oder Heime sonstiger Rechtsträger in Niederösterreich (erstellt von der Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5)
- Pflege-Einrichtungen in NÖ, Amtsärztliche Mitwirkung bei der Aufsicht (erstellt von der Abteilung Gesundheitswesen GS1)
- Kurzzeitpflege, Übergangspflege (erstellt von der Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5)
- Tagespflege für pflegebedürftige Menschen (erstellt von der Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5)

Heimverträge

- Die NÖ Pflegeheim Verordnung verpflichtete den Heimträger, mit jedem Bewohner einen schriftlichen Heimvertrag abzuschließen.

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Pflege- und Betreuungszentren des Landes NÖ und damit des NÖ PBZ Mödling verteilen sich wie folgt:

3.1 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBI 0001/1, waren in den Jahren 2017 und 2022 bis 22. März 2018 Landesrätin Mag.^a Barbara Schwarz und danach Landesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister für die Pflege- und Betreuungszentren des Landes NÖ sowie für Angelegenheiten der Sozialhilfe, soweit diese Angelegenheiten keinem anderen Mitglied der NÖ Landesregierung zugewiesen waren, zuständig.

Mit 1. Jänner 2020 änderte sich die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Pflegeeinrichtungen nach dem NÖ Landesgesundheitsagentengesetz. Dazu zählte auch der Abschluss der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung. Dafür war Landesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister gemeinsam mit Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stefan Pernkopf und ab 24. März 2023 gemeinsam mit Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko zuständig.

Die Angelegenheiten der Landesbediensteten fielen ab 26. April 2017 in die Zuständigkeit von Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner, davor war Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll zuständig.

3.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Aufgaben im Zusammenhang mit den Pflege- und Betreuungszentren des Landes NÖ folgenden Abteilungen zu:

Abteilung Gesundheitswesen GS1

Der Abteilung Gesundheitswesen GS1 oblagen die medizinischen Angelegenheiten der Pflegeheime.

Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4

Die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 hatte die Bewilligungen und die Aufsicht für die Pflege- und Betreuungszentren über.

Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 war für die Angelegenheiten der Sozialhilfe zuständig.

Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7

Zu den Aufgaben der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 zählte bis 31. Dezember 2020 die Wahrnehmung der Rechtsträgerenden des Landes NÖ für das NÖ PBZ Mödling. Bis zu diesem Zeitpunkt entwickelte sie auch Pflegemodelle und Personalbedarfsberechnungsmodelle sowie diverse Vorgaben für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren. Ab 1. Jänner 2020 wies die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung dieser Abteilung unter anderem die Angelegenheiten der NÖ Landesgesundheitsagentur zu.

Abteilung Personalangelegenheiten B LAD2-B

Die Abteilung Personalangelegenheiten B LAD2-B war ab 1. Jänner 2020 unter anderem für die Personalangelegenheiten der Bediensteten nach dem NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz einschließlich der Bestellung der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Beirats der NÖ Landesgesundheitsagentur zuständig. Davor war die Abteilung stattdessen für Personalangelegenheiten der Bediensteten in den Landeskliniken und den Pflege- und Betreuungszentren des Landes NÖ zuständig.

3.3 NÖ Landesgesundheitsagentur

Das NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz, LGBl 2020/1, übertrug die Betriebsführung und die Rechtsträgerschaft der NÖ Landes- und Universitätskliniken, der NÖ Pflege- und Betreuungszentren sowie die NÖ Pflege- und Förderzentren auf die NÖ Landesgesundheitsagentur. Diese Anstalt öffentlichen Rechts löste mit 1. Juli 2020 die NÖ Landeskliniken-Holding ab, die von 1. Jänner 2008 bis 30. Juni 2020 die NÖ Landes- und Universitätskliniken betrieben hatte.

Die Aufgaben der NÖ Landesgesundheitsagentur umfassten neben der Gewährleistung einer zeitgemäßen, bedarfsgerechten, medizinischen und pflegerischen Versorgung auch die Strukturierung und Steuerung ihrer Gesundheitseinrichtungen sowie die Steuerung und Kontrolle ihrer Organisations- und Servicegesellschaften. Ihre Organe bestanden aus Vorstand, Aufsichtsrat und Beirat.

Die Geschäftsverteilung, die Geschäftsordnung und der Organisationsplan regelten die Vorstandsbereiche, die Zuordnung der Organisationseinheiten (Abteilungen, Stabstellen), die verbundenen Unternehmen und Gesundheitseinrichtungen.

Die Direktion für Medizin und Pflege verfügte über die Abteilung Strategie und Qualität Pflege, welche unter anderem den Bereich Langzeitpflege in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren sowie NÖ Pflege- und Förderzentren der NÖ Landesgesundheitsagentur verantwortete.

Unternehmensverbund der NÖ LGA

Die NÖ Landesgesundheitsagentur bildete mit ihren fünf Organisationsgesellschaften und zwei Servicegesellschaften den „Unternehmensverbund der NÖ LGA.“ Die regionalen Organisationsgesellschaften NÖ - LGA Gesundheit Waldviertel GmbH, NÖ LGA - Gesundheit Weinviertel GmbH, NÖ - LGA Gesundheit Mostviertel GmbH, NÖ LGA - Gesundheit Thermenregion GmbH sowie die NÖ LGA - Gesundheit Region Mitte GmbH übernahmen Betriebsführung und Steuerung der Gesundheitseinrichtungen in ihrer jeweiligen Versorgungsregion mit allen dazugehörigen universitären und sonstigen Einrichtungen.

Den beiden Servicegesellschaften NÖ LGA – Shared Services GmbH und NÖ LGA – Personalservice GmbH oblagen die zentralen Dienstleistungen in den Bereichen Beschaffungswesen, Digitalisierung, Medizintechnik, Facility Management, Logistik und Personal.

3.4 Bezirkshauptmannschaft Mödling

Der Bezirkshauptmannschaft Mödling oblagen die Aufnahmeverfahren, die Gewährung von „Hilfe bei stationärer Pflege“ sowie von Zuschüssen aus Sozialhilfemitteln für Übergangspflege, Kurzzeit- und Tagespflegegäste. Neben dem Kostenersatzverfahren nach dem NÖ Sozialhilfegesetz fiel auch die amtsärztliche Aufsicht aufgrund der Vorschrift „Pflegeeinrichtungen in NÖ, Amtsärztliche Mitwirkung bei der Aufsicht“ in ihre Zuständigkeit.

4. Versorgungsauftrag

Der Versorgungsauftrag des NÖ PBZ Mödling hatte mit Stichtag 31. Dezember 2017 insgesamt 225 stationäre und teilstationäre Plätze für Langzeitpflege, Kurzzeitpflege, Rehabilitative Übergangspflege, Hospizpflege und Tagespflege umfasst.

Die folgende Tabelle zeigt die stationären Pflegeplätze der Wohnbereiche und des Hospizes sowie die Tagespflegeplätze im Jahr 2017 und im Jahr 2022 und weist die Veränderungen aus:

Tabelle 2: Pflegeplätze und Tagespflegeplätze 2017 und 2022

Anzahl der Pflegeplätze	2017	2022	Veränderung
Wohnbereich 1 Übergangspflege	24	24	0
Wohnbereich 1 Langzeitpflege	1	0	-1
Wohnbereich 1 Kurzzeitpflege	3	4	+1
Wohnbereich 2 Langzeitpflege-Demenz	36	36	0
Wohnbereich 3 Langzeitpflege-Demenz	36	36	0
Wohnbereich 4 Langzeitpflege	24	24	0
Wohnbereich 5 Langzeitpflege	33	33	0
Wohnbereich 6 Langzeitpflege	41	41	0
Stationäres Hospiz	10	10	0
Tagespflegezentrum	17	0	-17
Summe	225	208	-17

Quelle: NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling, eigene Darstellung

Im Vergleich zum Jahr 2017 wurde im Jahr 2022 ein Langzeitpflegebett im Wohnbereich 1 in der Kurzzeitpflege ausgewiesen. Die 17 Tagespflegeplätze entfielen ab 22. Juli 2022.

Aufnahme

Der Leitfaden für die Aufnahme in Landespflegeheime oder Heime sonstiger Rechtsträger in Niederösterreich der Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 aus dem Jahr 2011 beschränkte die Aufnahme weiterhin grundsätzlich auf Personen mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich, welche das 60. Lebensjahr überschritten hatten und zumindest Pflegegeld der Stufe 4 bezogen. Dazu ließ der Leitfaden Ausnahmen für Demenz, soziale Indikation und im Rahmen von Sonderformen der Pflege zu.

Die Erledigung der Aufnahmeansuchen oblag der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Die Vergabe erfolgte nach Maßgabe freier Plätze und Dringlichkeit.

4.1 Auslastung nach Verpflegstagen

Der Landesrechnungshof hatte im Vorbericht anerkannt, dass das NÖ PBZ Mödling in den Jahren 2014 bis 2017 trotz Umbauten und Sanierungen eine Gesamtauslastung (ohne Tagespflege) von rund 98,0 Prozent erreichte.

In den Jahren 2017 und 2022 stellte sich die Auslastung der Pflegeplätze (ohne Tagespflege) gemessen am Anteil der tatsächlichen Verpflegstage (Ist) an den theoretisch möglichen Verpflegstagen (Soll) wie folgt dar:

Tabelle 3: Verpflegstage und Krankenhaustage 2017 und 2022

Bezeichnung	2017	2022	Veränderung der Werte	Veränderung in Prozent
Verpflegstage Soll	75.920	75.920	0	0,0 %
Verpflegstage Ist	74.130	67.601	-6.529	-8,8 %
Auslastung in Prozent	97,6 %	89,0 %		-8,8 %
Krankenhaustage Ist	960	866	-94	-9,8 %
Anteil Krankenhaustage an den Verpflegstagen in Prozent	1,30 %	1,28 %		-1,5 %

Quelle: NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling, eigene Darstellung

Im Jahr 2017 hatte das NÖ PBZ Mödling mit 74.130 Verpflegstagen eine Auslastung von 97,6 Prozent erreicht. Im Jahr 2022 ergaben 67.601 Verpflegstage bei einem Soll von 75.920 eine Auslastung von 89,0 Prozent. Das entsprach einem Rückgang um rund neun Prozent.

Die Anzahl der Krankenhaustage ging von 960 im Jahr 2017 auf 866 im Jahr 2022 beziehungsweise um rund zehn Prozent zurück. Deren Anteil an den Verpflegstagen blieb mit 1,28 Prozent annähernd gleich.

4.2 Auslastung nach Pflegezuschlagsstufen

Das NÖ PBZ Mödling war – von Ausnahmen abgesehen – für Pflegegeldbeziehende zumindest der Stufe 4 vorgesehen.

Die folgende Tabelle zeigt die Auslastung der belegten Pflegeplätze nach den einzelnen Pflegezuschlagsstufen für das Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2017:

Tabelle 4: Durchschnittliche Auslastung der Pflegeplätze nach Pflegezuschlagsstufen

Pflegezuschlagsstufe	1	2	3	4	5	6	7	8.1	8.2
Auslastung 2017	0,4 %	0,3 %	5,8 %	35,5 %	30,8 %	19,8 %	2,3 %	1,5 %	3,6 %
Auslastung 2022	0,2 %	0,3 %	1,8 %	34,8 %	30,7 %	20,7 %	6,9 %	0,6 %	3,9 %

Quelle: NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling, eigene Darstellung

Im Jahr 2017 hatten sich 93,5 Prozent der Bewohner in den Pflegezuschlagsstufen vier bis acht befunden. Im Jahr 2022 betrug dieser Anteil 97,6 Prozent.

4.3 Auslastung der Langzeitpflege

Der Landesrechnungshof hatte im Vorbericht anerkannt, dass der Langzeitpflegebereich des NÖ PBZ Mödling in den Jahren 2014 bis 2017 trotz Umbauten und Sanierungen zu durchschnittlich 98,2 Prozent ausgelastet war. Die Auslastung war dabei zwischen 97,5 und 98,8 Prozent gelegen.

Die stationäre Langzeitpflege umfasste fünf Wohnbereiche mit 14 Wohngruppen sowie Schwerstpflege für Menschen, die auf Grund spezieller Erkrankungen oder nach Akutsituationen einer besonderen Überwachung, Behandlung und Pflege bedurften.

In den Jahren 2017 und 2022 stellte sich die Auslastung der Langzeitpflege gemessen am Anteil der tatsächlichen Verpflegstage (Ist) an den theoretisch möglichen Verpflegstagen (Soll) wie folgt dar:

Tabelle 5: Auslastung der Langzeitpflege 2017 und 2022

Langzeitpflege	2017	2022	Veränderung der Werte	Veränderung in Prozent
Verpflegstage Soll	62.415	62.050	-365	-0,6 %
Verpflegstage Ist	61.228	57.157	-4.071	-6,7 %
Auslastung in Prozent	98,1 %	92,1 %		-6,1 %

Quelle: NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling, eigene Darstellung

Im Jahr 2017 hatte das NÖ PBZ Mödling in der Langzeitpflege 61.228 Verpflegstage von 62.415 theoretisch möglichen Verpflegstagen geleistet. Das hatte einer Auslastung von 98,1 Prozent entsprochen.

In den Jahren 2020 bis 2022 sank die Auslastung aufgrund der COVID-19-Pandemie und der Bettensperren wegen Personalmangel.

Im Jahr 2022 erbrachte das NÖ PBZ Mödling in der Langzeitpflege 57.157 Verpflegstage bei einem Soll von 62.050 Verpflegstagen. Das waren um 4.071 Verpflegstage weniger als im Jahr 2017. Damit fiel die Auslastung auf 92,1 Prozent beziehungsweise um 6,1 Prozent.

Dabei waren im Jahr 2022 durchschnittlich zehn der 208 Betten gesperrt. Das entsprach einem Anteil von 6,1 Prozent an der durchschnittlichen Anzahl von insgesamt 163 gesperrten Betten der NÖ Pflege- und Betreuungszentren.

4.4 Hospiz

Das stationäre Hospiz war für unheilbar erkrankte, sterbende Personen jeder Altersgruppe mit hohem Betreuungsaufwand und komplexen Symptomen eingerichtet.

In den Jahren 2017 und 2022 stellte sich die Auslastung des Hospizes gemessen am Anteil der tatsächlichen Verpflegstage (Ist) an den theoretisch möglichen Verpflegstagen (Soll) wie folgt dar:

Tabelle 6: Auslastung des Hospizes 2017 und 2022

Hospiz	2017	2022	Veränderung der Werte	Veränderung in Prozent
Verpflegstage Soll	3.650	3.650	0	0,0 %
Verpflegstage Ist	3.333	3.012	-321	-9,6 %
Auslastung in Prozent	91,3 %	82,5 %		-9,6 %

Quelle: NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling, eigene Darstellung

Im Jahr 2017 hatte das NÖ PBZ Mödling im Hospiz 3.333 Verpflegstage von 3.650 theoretisch möglichen Verpflegstagen geleistet. Das hatte einer Auslastung von 91,3 Prozent entsprochen.

Im Jahr 2022 erbrachte das NÖ PBZ Mödling im Hospiz 3.012 Verpflegstage und erreichte eine Auslastung von 82,5 Prozent. Das entsprach einem Minus von 321 Verpflegstagen und 8,8 Prozentpunkten gegenüber dem Vergleichsjahr 2017.

4.5 Kurzzeitpflege

Die stationäre Kurzzeitpflege diente der Entlastung pflegender Angehöriger und beschränkte sich auf Pflegegeldbeziehende sowie auf sechs Wochen pro Kalenderjahr.

In den Jahren 2017 und 2022 verteilte sich die Anzahl und der Anteil der geleisteten Verpflegstage wie folgt auf die einzelnen Pflegestufen:

Tabelle 7: Belegung Kurzzeitpflege 2017 und 2022

Pflegestufe	0	1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
Verpflegstage 2017	82	12	270	114	429	190	55	25	1.177
Anteil in Prozent 2017	7,0	1,0	22,9	9,7	36,4	16,2	4,7	2,1	100 %
Verpflegstage 2022	0	0	0	181	100	29	0	0	310
Anteil in Prozent 2022	0,0	0,0	0,0	58,4	32,3	9,3	0,0	0,0	100 %

Quelle: NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling, eigene Darstellung

Im Jahr 2017 hatte das NÖ PBZ Mödling über drei stationäre Kurzzeitpflegeplätze mit 1.095 theoretisch möglichen Verpflegstagen verfügt. Mit 1.177 erbrachten Verpflegstagen war die stationäre Kurzzeitpflege zu über 100,0 Prozent ausgelastet gewesen.

Im Jahr 2022 verfügte das NÖ PBZ Mödling über vier Kurzzeitpflegeplätze. Nach den Einschränkungen der COVID-19-Pandemie standen diese erst ab Juni 2022 wieder zur Verfügung. Die Auslastung für das Jahr 2022 betrug bei 856 möglichen Verpflegungstagen 36,2 Prozent. Die Heimleitung begründete die niedrige Auslastung mit bewohnerbedingten Absagen reservierter Kurzzeitpflegeplätze. Dies führte zu Verzögerungen bei neuen Aufnahmen und länger leerstehenden Plätzen.

Im Jahr 2017 hatten sich 85,2 Prozent der Kurzzeitpflegegäste in den Pflegestufen zwei bis fünf befunden. Im Jahr 2022 fielen alle Kurzzeitpflegegäste (100,0 Prozent) in die Pflegestufen zwei bis fünf.

4.6 Rehabilitative Übergangspflege

Der Landesrechnungshof hatte im Vorbericht anerkannt, dass die Auslastung der Rehabilitativen Übergangspflege im Jahr 2017 auf 95,8 Prozent zugenommen hatte.

Rehabilitative Übergangspflege konnten Personen nach einem Spitalsaufenthalt in Anspruch nehmen, die stationäre Pflege und Betreuung als Überbrückung bis zur Rückkehr in ein selbstständiges Leben zu Hause (mit oder ohne Betreuung) benötigten. Das Angebot beinhaltete eine spezielle Physio- und Ergotherapie und war mit maximal zwölf Wochen pro Kalenderjahr begrenzt.

In den Jahren 2017 und 2022 verfügte das Übergangspflegezentrum des NÖ PBZ Mödling über 24 Pflegeplätze. Die folgende Tabelle zeigt die Auslastung des Übergangspflegezentrums:

Tabelle 8: Auslastung der Übergangspflege 2017 und 2022

Übergangspflege	2017	2022	Veränderung der Werte	Veränderung in Prozent
Anzahl Verpflegungstage Soll	8.760	8.760	0	0,0 %
Anzahl Verpflegungstage Ist	8.392	7.432	-960	-11,4 %
Auslastung in Prozent	95,8 %	84,8 %		-11,5 %

Quelle: NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling, eigene Darstellung

Im Jahr 2017 hatte das Übergangspflegezentrum 8.392 von 8.760 theoretisch möglichen Verpflegungstagen geleistet und damit eine Auslastung von 95,8 Prozent aufgewiesen.

Im Jahr 2022 erbrachte das Übergangspflegezentrum 7.432 von 8.760 theoretisch möglichen Verpflegstagen. Damit sank die Anzahl der Verpflegstage um 960 und die Auslastung um elf Prozentpunkte auf 84,8 Prozent.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer 2022 betrug rund achteinhalb Wochen.

4.7 Tagesbetreuung und Tagespflege

Das Angebot an teilstationärer Tagespflege hatte sich an Menschen gerichtet, die aufgrund ihres fortgeschrittenen Lebensalters einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf hatten. Die Tagespflege hatte neben der Grundversorgung und der aktivierenden Pflege ein strukturierendes Beschäftigungsangebot umfasst. Im NÖ PBZ Mödling hatte die Tagespflege individuell nach Vereinbarung in Anspruch genommen werden können.

Die NÖ Pflegeheim Verordnung und das Tagespflegekonzept des NÖ PBZ Mödling hatten vorgeschrieben, dass in jeder Tagesstätte für ältere Menschen ein Ruheraum mit Betten oder Liegen für alle Tagesgäste vorhanden sein musste.

Der Landesrechnungshof hatte festgestellt, dass für bis zu 17 Tagesgäste nur acht Liegesessel und zwei Betten vorhanden waren.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 1** des Vorberichts empfohlen:

„Das NÖ PBZ Mödling hat seine Tagesstätte entsprechend der NÖ Pflegeheim Verordnung und dem Tagespflegekonzept mit ausreichenden Liegemöglichkeiten auszustatten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 1 mitgeteilt, dass die Empfehlung des Landesrechnungshofes bereits umgesetzt sei. Es seien weitere Sessel zum Ruhen angekauft worden. Den 17 Tagesgästen wären nun entsprechende Ruhemöglichkeiten zur Verfügung gestanden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass fehlende Ruhesessel für das NÖ PBZ Mödling angekauft worden waren. Mit Beginn der COVID-19-Pandemie Anfang März 2020 stellte die Leitung des NÖ PBZ Mödling das Angebot der Tagespflege ein. Die Räumlichkeiten dienten unterdessen als Isolierstation. Mit 22. Juli 2022 wurde die Tagesstätte geschlossen und auf Anfrage eine integrative Tagespflege angeboten. Die Ruhesessel wurden auf die gesamte Einrichtung verteilt.

Im Jahr 2017 hatte das Tagespflegezentrum des NÖ PBZ Mödling 2.394 von 4.250 theoretisch möglichen Verpflegungstagen geleistet. Damit waren die 17 Plätze zu 56,3 Prozent ausgelastet gewesen.

Das NÖ PBZ Mödling hatte die geringe Auslastung darauf zurückgeführt, dass die Klienten das Tagespflegeangebot in der Woche nur ein- bis zweimal nutzen wollten, wobei am Montag die geringste Auslastung bestand. Das hatte auf vermeidbare Vorhaltekosten hingewiesen.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 2** des Vorberichts empfohlen:

„Das NÖ PBZ Mödling hat das Betreuungsangebot des Tagespflegezentrums bedarfsgerecht an die Nachfrage anzupassen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 2 mitgeteilt, dass gezielte Werbemaßnahmen die Auslastung von 56,3 Prozent im Jahr 2017 auf 63,7 Prozent im 1. Halbjahr 2018 erhöht hätten. Für das 2. Halbjahr 2018 sei mit einer weiteren Steigerung der Auslastung zu rechnen. Darüber hinaus solle das Konzept der Tagespflege vom September 2016 evaluiert und die Personalpräsenz an die geringe Auslastung an den Randtagen (Montag bzw. Freitag) angepasst werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass das NÖ PBZ Mödling vor der COVID-19-Pandemie regionales Marketing betrieben hatte, um die Nachfrage nach Tagespflege und damit die Auslastung zu erhöhen.

Auf Antrag der Leitung des NÖ PBZ Mödling vom 6. Juli 2022 wurde die Tagesstätte geschlossen. Damit entfielen Vorhaltekosten von rund 140.000 Euro für Personal.

Der Landesrechnungshof sah die NÖ Landesgesundheitsagentur sowie die Leitung des NÖ PBZ Mödling gefordert, die Auslastung in der Langzeitpflege, Kurzzeitpflege, im Hospiz und in der Übergangspflege zu verbessern oder das Angebot an die Nachfrage anzupassen, damit weitere Verluste aus geringer Auslastung vermieden und ein kostendeckender Betrieb erreicht werden kann. Er erinnerte daran, dass bereits im Jahr 2016 ein Rückgang der Auslastung um nur einen Prozentpunkt einen Abgang von zwei Millionen Euro für alle NÖ Pflege- und Betreuungszentren bedeutet hatte (Bericht 8/2016 Auslastung der NÖ Landespflegeheime im Kontext mit der 24 Stunden Betreuung, Seite 11).

Nach Auskunft der NÖ Landesgesundheitsagentur bedeutete nunmehr eine Reduktion der Auslastung von einem Prozentpunkt über alle NÖ Pflege- und Betreuungszentren im Jahr 2023 einen Rückgang der Erträge aus Pflege und Betreuung von rund 3,4 Millionen Euro.

5. Finanzierung des NÖ PBZ Mödling

Im Jahr 2017 hatte das NÖ PBZ Mödling seinen Betrieb zu 90,6 Prozent aus den Pflegegebühren und den Zuschlägen zu Verpflegungsgebühren (9,80 Millionen) sowie aus sonstigen Einnahmen (1,02 Millionen Euro) finanziert.

Die Höhe der Gebühren und Zuschläge ergab sich aus den Tarifen, welche die NÖ Landesregierung jährlich festlegte und die Bewohner sowie die Tagesgäste zu bezahlen hatten.

Im Jahr 2022 finanzierte das NÖ PBZ Mödling seinen Betrieb zu 86,3 Prozent aus den Pflegegebühren und den Zuschlägen zu Verpflegungsgebühren sowie aus sonstigen Einnahmen. Die Pflegegebühren und die Zuschläge zu Verpflegungsgebühren erhöhten sich auf 10,25 Millionen Euro und die sonstigen Einnahmen auf 1,63 Millionen Euro.

5.1 Selbstzahler

Mit Stichtag 7. November 2017 waren 44 Bewohner des NÖ PBZ Mödling sogenannte „Selbstzahler“ gewesen, die für ihre Pflegekosten (Gebühren, Zuschläge) zur Gänze aus eigenen Mitteln (Einkommen, pflegebezogene Geldleistungen, verwertbares Vermögen) aufkamen und direkt mit dem Heim abrechneten.

Im Jahr 2022 war nur noch eine Person ein „Selbstzahler“.

5.2 Mittel der NÖ Sozialhilfe

Bewohner, deren eigene Mittel (Einkommen, pflegebezogene Geldleistungen, verwertbares Vermögen) nicht ausreichten, um die Tarife zu bezahlen, erhielten auf Antrag finanzielle „Hilfe bei stationärer Pflege“ nach dem NÖ Sozialhilfegesetz, für die das Land NÖ und die Gemeinden (Sozialhilfeumlage) aufkamen.

Im Rahmen der Sozialhilfe hatte bis 31. Dezember 2017 die Möglichkeit bestanden, zur Abdeckung der Pflegekosten auf das Vermögen der in stationäre Pflege aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern zuzugreifen. Dieser Pflegeregress (Zugriff auf verwertbares Vermögen) war mit 1. Jänner 2018 durch eine Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz abgeschafft worden (§ 330a und § 707a Absatz 2 ASVG).

Mehraufwand durch Entfall des Pflegeregresses

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz hatte für Niederösterreich eine Abgeltung von jährlich 19,00 Millionen Euro (§ 330b ASVG) vorgesehen. Zudem sollte der Bund den Ländern die tatsächlichen Kosten durch den Entfall des Pflegeregresses bis zu einem Höchstbetrag von 340,00 Millionen Euro ersetzen.

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung GS5 hatte für das Land NÖ mit Stand 4. Juni 2018 einen Mehraufwand von insgesamt 58,60 Millionen Euro (ohne Aufwand für zusätzliche Betreuungs- und Pflegeplätze und Behindertenhilfe) berechnet. Davon waren 36,60 Millionen Euro auf die Übernahme der Pflegekosten der bisherigen Selbstzahler und 22,00 Millionen Euro auf Mindereinnahmen durch den Entfall der Kostenersätze entfallen.

Der Landesrechnungshof hatte im Vorbericht anerkannt, dass damit eine Grundlage vorlag, um die nicht abgegoltene finanzielle Mehrbelastung des Landes NÖ gegenüber dem Bund geltend zu machen. Er hatte die Fortsetzung der diesbezüglichen Verhandlungen der NÖ Landesregierung bekräftigt.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte er dazu fest, dass für die Jahre 2018 bis 2022 der jährliche Ersatz des Bundes für Niederösterreich 51,13 Millionen Euro betrug. Davon entfielen 31,71 Millionen Euro auf den Umstieg der Selbstzahler auf Sozialhilfe und 19,42 Millionen Euro auf den Einnahmementfall bei stationärer Langzeitpflege (Zugriff auf verwertbares Vermögen).

Pflegefonds

Das Pflegefondsgesetz (PFG), BGBl I 2011/57, stellte den Ländern für die Jahre 2011 bis 2023 Zweckzuschüsse zur Sicherung sowie zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebots in der Langzeitpflege bereit. Im Endausbau 2023 sollten insgesamt 455,60 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Die Verteilung erfolgte nach dem Bevölkerungsschlüssel für den Finanzausgleich 2017.

In den Jahren 2018 bis 2021 erhielt das Land NÖ jährlich zwischen 69,50 und 78,90 Millionen Euro. Für das Jahr 2022 betrug der NÖ Anteil 82,58 Millionen Euro bei Gesamtmitteln des Fonds von 436,00 Millionen Euro. Das Land NÖ setzte diese Mittel für die stationäre und mobile Pflege ein.

5.3 Pflegegebühren und Zuschläge

Die Tarife für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren setzten sich aus einem Grundtarif und aus – nach PflegegeldEinstufung beziehungsweise Pflegebedarf gestaffelten – Zuschlägen für die Pflegeleistungen zusammen. Diese Tarife galten auch für private Rechtsträger mit einem Versorgungsauftrag des Landes NÖ (Vertragsheime).

Der Grundtarif deckte die Fixkosten (wie Verpflegung, Wohnen, Wäscheversorgung, Nachtdienste, Funktionsposten) ab. Dazu kamen Zuschläge für den Pflegeaufwand laut Personalbedarfsberechnung und gegebenenfalls den Mehraufwand für Einzelzimmer. Die Pflegegebühren waren pro Pflegetag zu entrichten, wobei während Abwesenheiten nur der Grundtarif abzüglich der Kosten für die Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung des Zimmers anfiel.

Die folgende Tabelle weist die Tarife der Jahre 2017 und 2022 und deren Veränderungen aus:

Tabelle 9: Pflegegebühren - Grundtarif und Zuschläge pro Tag je Bewohner

Bezeichnung	2017 in Euro	2022 in Euro	Erhöhung in Euro	Erhöhung in Prozent
Grundtarif	65,62	75,35	9,73	14,8 %
Grundtarif Übergangspflege	78,73	90,41	11,68	14,8 %
Einzelzimmerzuschlag	11,85	13,61	1,76	14,9 %
Zuschläge für Pflegeleistungen Stufe 1	4,87	5,60	0,73	15,0 %
Zuschläge für Pflegeleistungen Stufe 2	8,81	10,12	1,31	14,9 %
Zuschläge für Pflegeleistungen Stufe 3	14,06	16,15	2,09	14,9 %
Zuschläge für Pflegeleistungen Stufe 4	32,90	37,77	4,87	14,8 %
Zuschläge für Pflegeleistungen Stufe 5	52,52	60,32	7,80	14,9 %
Zuschläge für Pflegeleistungen Stufe 6	69,29	79,57	10,28	14,8 %
Zuschläge für Pflegeleistungen Stufe 7	104,55	120,07	15,52	14,8 %
Zuschläge für Pflegeleistungen Stufe 8.1	228,17	262,03	33,86	14,8 %
Zuschläge für Pflegeleistungen Stufe 8.2	228,17	262,03	33,86	14,8 %

Bezeichnung	2017 in Euro	2022 in Euro	Erhöhung in Euro	Erhöhung in Prozent
Tagespflege	56,43	64,71	8,28	14,7 %
Summe der Abzüge bei Abwesenheit für Verpflegung, Wäsche und Reinigung	6,52	7,48	0,96	14,7 %

Quelle: NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling, eigene Darstellung

Von 2017 bis 2022 erhöhten sich die Grundtarife um 9,73 Euro beziehungsweise 11,68 Euro oder um rund 14,8 Prozent.

Der Einzelzimmerzuschlag und der Tarif für die Tagespflege wiesen eine Erhöhung um 1,76 Euro beziehungsweise 8,28 Euro oder um 14,9 Prozent beziehungsweise um 14,7 Prozent auf. Die Abzüge für Abwesenheiten stiegen um rund einen Euro oder 14,7 Prozent. Die Erhöhungen der Zuschläge für die Pflegestufen betrug zwischen 14,8 Prozent und 15,0 Prozent. Die Erhöhungen lagen dabei zwischen 0,73 Euro und 33,86 Euro.

Im Zeitraum 2017 bis 2022 betrugen die kumulierte Teuerungsrate 19,6 Prozent und die kumulierte Gehaltserhöhung im Landesdienst 13,9 Prozent.

5.4 Investitionsbeitrag

Jedes NÖ Pflege- und Betreuungszentrum hatte pro Bewohner und pro Tag einen Investitionsbeitrag für die Ausbau-, Errichtungs- und die Instandhaltungskosten zu leisten. Im Jahr 2022 betrug der Beitrag 9,20 Euro pro Tag und war im Grundtarif eingerechnet.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof auf die unterschiedlichen Bezeichnungen des Investitionsbeitrags hingewiesen, der auch als Investitionskostenzuschlag (Finanzierungskonzept des Ausbau- und Investitionsplanes 2017 bis 2023), als Investitionskostenbeitrag (NÖ Pflege- und Betreuungszentren, sowie Einrichtungen privater Träger für stationäre Pflege, Ausbau- und Investitionsplan 2020 – 2030, Teil 1) und als Investitionskostenzuschuss (Anlage 1 Tarifliste zur NÖ Pflegeheim Verordnung) bezeichnet worden war.

Im Hinblick auf den Ausbau- und Investitionsplan 2017 – 2023 (Beschluss des NÖ Landtags vom 19. Oktober 2017) hatte er zudem darauf hingewiesen, dass die Refinanzierung der Investitionskosten ab dem Jahr 2024 ausschließlich aus dem laufenden Betrieb auch einnahmenseitige Maßnahmen erfordern wird.

In den Jahren 2017 und 2022 stellten sich die Investitionsbeiträge wie folgt dar:

Tabelle 10: Investitionsbeiträge der NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren

Bezeichnung	2017	2022	Veränderung in Euro	Veränderung in Prozent
Investitionsbeiträge aller NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren in Euro	18.159.921,70	18.835.621,84	+675.700,14	+3,7 %
Investitionsbeiträge NÖ PBZ Mödling in Euro	637.518,00	622.812,40	-14.705,60	-2,3 %
Anteil NÖ PBZ Mödling in Prozent	3,5 %	3,3 %		-5,7 %

Quelle: NÖ Landesgesundheitsagentur, eigene Darstellung

Im Jahr 2017 hatten die Investitionsbeiträge aller NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren insgesamt 18,16 Millionen Euro betragen. Davon waren 0,64 Millionen Euro beziehungsweise 3,5 Prozent auf das NÖ PBZ Mödling entfallen. Im Jahr 2022 beliefen sich die Investitionsbeiträge aller NÖ Zentren auf insgesamt 18,84 Millionen Euro. Davon entfielen 0,62 Millionen Euro beziehungsweise 3,3 Prozent auf das NÖ PBZ Mödling.

Im Zeitraum 2018 bis 2022 blieb die Höhe des Investitionsbeitrags pro Bewohner und Tag gleich. Die geringere Auslastung des NÖ PBZ Mödling verminderten jedoch die Investitionsbeiträge um 14.705,60 Euro oder um 2,3 Prozent. Ab dem Übergang der Rechtsträgerschaft mit 1. Jänner 2021 erfolgte die Einnahme der Investitionsbeiträge durch die NÖ Landesgesundheitsagentur, welche diese quartalsweise an das Land NÖ überwies.

6. Betriebsergebnisse

Die NÖ Pflege- und Betreuungszentren wurden verrechnungstechnisch als Einheit behandelt, wobei die Abgänge einzelner Zentren mit den Überschüssen von anderen Zentren ausgeglichen wurden.

6.1 Gesamtergebnisse

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof anerkannt, dass die 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren ab dem Jahr 2014 insgesamt positiv bilanzierten. Damit war eine langjährige Empfehlung umgesetzt worden.

In den Jahren 2017 und 2022 stellten sich die Gesamtergebnisse der 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren wie folgt dar:

Tabelle 11: Ergebnisse der NÖ Pflege- und Betreuungszentren 2017 und 2022

Bezeichnung	2017 in Euro	2022 in Euro	Veränderung in Euro	Veränderung in Prozent
Einnahmen aus Pflegegebühren und Zuschlägen	256.690.486,39	287.938.999,31	+31.248.512,92	+12,2 %
Sonstige Einnahmen	26.928.830,33	41.813.266,24	+14.884.435,91	+55,3 %
Summe der Einnahmen	283.619.316,72	329.752.265,55	+46.132.948,83	+16,3 %
Personalausgaben	193.263.961,48	237.524.895,49	+44.260.934,01	+22,9 %
Sonstige Sachausgaben	70.601.847,48	91.291.004,25	+20.689.156,77	+29,3 %
Ausgaben für Anlagen	1.702.757,67	1.863.138,41	+160.380,74	+9,4 %
Investitionsbeitrag	18.037.543,70	18.575.648,24	+538.104,54	+3,0 %
Summe der Ausgaben	283.606.110,33	349.254.686,39	+65.648.576,06	+23,2 %
Ergebnis	13.206,39	-19.502.420,84	-19.515.627,23	

Quelle: NÖ Landesgesundheitsagentur, eigene Darstellung

Im Jahr 2017 hatten die Einnahmen der NÖ Pflege- und Betreuungszentren aus den Pflegegebühren, Zuschlägen und sonstigen Einnahmen rund 283,62 Millionen Euro betragen. Diesen Einnahmen waren Ausgaben von 283,61 Millionen Euro gegenübergestanden. Davon waren 193,26 Millionen Euro beziehungsweise 68,1 Prozent auf Personalausgaben entfallen.

Im Jahr 2022 stiegen die Einnahmen der NÖ Pflege- und Betreuungszentren um 46,13 Millionen Euro auf 329,75 Millionen Euro oder um 16,3 Prozent. Diesen Einnahmen standen Ausgaben von 349,25 Millionen Euro gegenüber. Das entsprach einer Steigerung um 65,65 Millionen Euro oder 23,2 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 2017. Davon entfielen rund 44,30 Millionen Euro auf Personalausgaben mit einem Anteil von 68,0 Prozent an den Gesamtausgaben. Auf die Sachausgaben entfielen rund 20,70 Millionen Euro.

Im Jahr 2022 wiesen die NÖ Pflege- und Betreuungszentren ein negatives Gesamtergebnis von 19,50 Millionen Euro auf.

6.2 Ergebnisse des NÖ PBZ Mödling

Im Jahr 2022 und im Jahr 2017 war das NÖ PBZ Mödling mit 208 Pflegeplätzen das viertgrößte der 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren.

In den Jahren 2017 und 2022 stellten sich die Betriebsergebnisse des NÖ PBZ Mödling wie folgt dar:

Tabelle 12: Betriebsergebnisse des NÖ PBZ Mödling 2017 und 2022

Bezeichnung	2017 in Euro	2022 in Euro	Veränderung in Euro	Veränderung in Prozent
Einnahmen aus Pflegegebühren und Zuschlägen	9.797.388,22	10.246.361,10	+448.972,88	+4,6 %
Sonstige Einnahmen	1.021.920,85	1.633.874,78	+611.953,93	+59,9 %
Summe der Einnahmen	10.819.309,07	11.880.235,88	+1.060.926,81	+9,8 %
Personalausgaben	7.256.719,68	8.505.506,93	+1.248.787,25	+17,2 %
Sonstige Sachausgaben	3.528.772,23	5.216.902,25	+1.688.130,02	+47,8 %
Ausgaben für Anlagen	37.307,46	61.466,55	+24.159,09	+64,8 %
Summe der Ausgaben	10.822.799,37	13.783.875,73	+2.961.076,36	+27,4 %
Ergebnis	-3.490,30	-1.903.639,85	-1.900.149,55	

Quelle: NÖ Landesgesundheitsagentur, eigene Darstellung

Im Jahr 2017 hatte das NÖ PBZ Mödling mit Einnahmen und Ausgaben von rund 10,82 Millionen Euro ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis von minus 3.490,30 Euro ausgewiesen. Die Anteile des NÖ PBZ Mödling an den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren hatten damit rund vier Prozent betragen.

Im Jahr 2022 standen Einnahmen von 11,88 Millionen Euro Ausgaben von 13,78 Millionen Euro gegenüber. Daraus ergab sich ein Abgang von 1,90 Millionen Euro.

Die Anteile des NÖ PBZ Mödling an den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben aller NÖ Pflege- und Betreuungszentren betragen damit 3,6 beziehungsweise 3,9 Prozent.

Der Landesrechnungshof bekräftigte, dass die Auslastung zu verbessern beziehungsweise ein kostendeckender Betrieb sicherzustellen wären.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur teilte in ihrer Stellungnahme dazu mit:

In regelmäßigen Besprechungen und im Rahmen des Controllings wird im PBZ Mödling monatlich die Auslastung überprüft. Eine Nachbelegung innerhalb von 3 Tagen nach einem Todesfall wird angestrebt. Kurzfristige Absagen von zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner aus unterschiedlichen Gründen verzögern eine Aufnahme.

Trotz angestrebter Verbesserung der Auslastung stehen gegenwärtig zahlreiche Einflussfaktoren einer Verbesserung der Kostendeckung entgegen. Dazu zählen u.a. die Auswirkungen der aktuellen Inflation, dringend notwendige qualitative Verbesserungen in der Leistungserbringung sowie dringend erforderliche weitreichende Instandhaltungsmaßnahmen in den Einrichtungen; hinzu kommen ein hoher Gehaltsabschluss im Personalbereich und Mehrbelastungen durch geänderte Covid-Refundierungsregelungen; diesen Einflussfaktoren stehen bei deutlichen Mehrkosten keine zusätzlichen Erträge gegenüber.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

7. Personal

Im Jahr 2017 waren 67,1 Prozent der Gesamtausgaben des NÖ PBZ Mödling auf Personalausgaben entfallen. Im Jahr 2022 betrug der Anteil 61,7 Prozent. Das entsprach einer Verminderung um 5,4 Prozentpunkte und war hauptsächlich durch Unterbesetzungen im Pflegebereich, das verminderte Pflegeangebot sowie den gestiegenen Sachaufwand begründet.

7.1 Personalbedarfsplanung

Im Jahr 2017 war die Personalbedarfsplanung des NÖ PBZ Mödling auf Grundlage des Handbuchs „Personalbedarfsberechnung 2016 in NÖ Pflegeheimen“ und einer elektronischen Anwendung der damals zuständigen Fachabteilung erfolgt.

Das Berechnungsmodell hatte Auslastungen, Belegungen, Pflegestufen, stationäre und teilstationäre Pflegeformen (Kurzzeit-, Langzeit-, Übergangs- und Tagespflege) sowie den Berufsgruppenmix berücksichtigt. Damit hatten sich fixe und variable Personalbedarfe ermitteln lassen, um schwankende Auslastungen, zum Beispiel durch Anordnung oder Abbau von Mehrdienstleistungen oder durch Pooledienste zu bewältigen.

Das Modell hatte für den Gehobenen Medizinisch-Technischen Dienst im Bereich der Therapie einen Personalschlüssel von 0,5 Dienstposten für 108 Betten vorgegeben. Diese Vorgabe vernachlässigte jedoch, dass Leistungen für physikalische Therapien über Verordnungsschein mit den Krankenkassen abgerechnet werden konnten. Ab 1. Jänner 2011 sollte das Konzept der Physio- und Ergotherapie auf eine Verrechnung mit den Krankenkassen umgestellt werden (Bericht 4/2011 NÖ Landespflegeheim Amstetten, Ergebnis 6). Davon waren lediglich Sonderformen der Pflege (Wachkoma, Hospiz- und Intensivpflege, Übergangspflegezentren und psychiatrische Betreuungsschwerpunkte) ausgenommen worden.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 3** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 hat das Personalbedarfsberechnungsmodell für Therapieleistungen, die mit den Krankenkassen verrechnet werden können, entsprechend der Zusage der NÖ Landesregierung umzustellen. Anderenfalls wären die Personalressourcen im Personalbedarfsberechnungsmodell zu berücksichtigen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 3 mitgeteilt, dass Therapieleistungen, die mit den Krankenkassen verrechnet werden konnten, grundsätzlich von externen Therapeuten und Therapeutinnen erbracht würden. Darüber hinaus seien zur Vermeidung einer Verschlechterung in der Qualität und zur möglichst langen Erhaltung der Mobilität der Bewohner und Bewohnerinnen und damit zur Unterstützung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Pflegebereich Therapien durch angestellte Therapeuten und Therapeutinnen erforderlich, für die durch die Krankenkassen kein Ersatz erfolge oder die bei Durchführung durch externe Therapeuten und Therapeutinnen erst mit großer zeitlicher Verzögerung erfolgen könnten. Zudem hatte die NÖ Landesregierung zugesagt, dass eine verpflichtende Berücksichtigung von Personalressourcen für Therapie im NÖ Personalbedarfsberechnungsmodell, die für alle Träger Verbindlichkeit habe, geprüft werde.

In seiner Gegenäußerung hatte der Landesrechnungshof seine Empfehlung bekräftigt und erwidert, dass die Therapieleistungen im NÖ PBZ Mödling grundsätzlich nicht von externen Therapeuten, sondern von beschäftigten Fachkräften erbracht worden waren. Eine Verrechnung mit den Krankenkassen war daher grundsätzlich nicht erfolgt, sondern das Land NÖ hatte die Therapieleistungen bezahlt, die von den Krankenkassen zu tragen gewesen wären.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die NÖ Landesgesundheitsagentur das Personalbedarfsberechnungsmodell der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 weiterhin anwendete. Eine Umstellung des Dienstpostenplans für Therapieleistungen, die mit den Krankenkassen hätten verrechnet werden können, erfolgte nicht.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur verwies dazu auf eine noch ausstehende Korrektur des Personalbedarfsberechnungsmodells für den Therapiebereich.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Seitens der Abteilung Personal und Organisation der NÖ LGA wurde auftragsgemäß eine umfassende Personalbedarfsberechnung für alle Berufsgruppen und Institutionssparten gestartet. Die Pflege- und Betreuungszentren erhielten dazu im Vorfeld ein einheitliches Personalverwaltungs- und Dienstplansystem namens NIZZA (Niederösterreichs interaktiver zentraler Zeitplanungsassistent); damit konnte eine vergleichbare Personaldatenbasis für das Projekt NESTOR (Niederösterreichs evidenzbasiertes Steuerungs-Tool objektiver Ressourcenallokation) geschaffen werden. Wichtige Vorprojekte - die Leistungsdaten aus den Zentren betreffend - werden u.a. Covid-bedingt erst mit Jahresende 2023 belastbare Zahlen liefern.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

7.2 Personalentwicklung

In den Jahren 2017 und 2022 stellten sich die Anzahl der Dienstposten und die Personalstände im NÖ PBZ Mödling wie folgt dar:

Tabelle 13: Personal des NÖ PBZ Mödling nach Dienstpostenplan (Soll) und Personalstände (Ist) zum 31. Dezember 2017 und 2022

Bezeichnung	Soll 2017	Abweichung Ist-2017	Soll 2022	Abweichung Ist-2022
Direktion	4,5	+0,5	6,5	-1,5
Pflegepersonal inklusive Heimhilfe insgesamt	112,0	-1,0	113,8	-5,0
<i>davon Pflege- und Betreuungsleitung</i>	1,0	-	1,0	-
<i>davon Pflege- und Betreuungsmanagement</i>	7,0	-1,0	7,0	-
<i>davon Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege</i>	35,0	-1,5	32,3	-2,5
<i>davon Pflegeassistenz</i>	55,5	-1,0	57,3	-4,1
<i>davon Heimhilfe</i>	13,5	+2,5	16,3	+1,7
Therapie - Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst	4,0	-	3,5	-0,2
Management für Ehrenamt und Alltagsbegleitung	3,0	-	2,2	-
Ärzte	2,5	-	2,5	-0,3
Küche und Küchenleitung	13,0	+0,5	12,5	-0,8
Hausbetreuung	1,0	-	2,0	-
Summen	140,0	-	143,0	-7,7

Quelle: NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling, eigene Darstellung

In den Jahren 2017 und 2022 verfügte das NÖ PBZ Mödling über 140,0 beziehungsweise 143,0 Dienstposten.

Der Personalstand 2017 hatte in Summe dem Dienstpostenplan entsprochen, war jedoch in den Bereichen Direktion, Pflege- und Betreuungsmanagement, Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegeassistenz, Heimhilfe sowie Küche und Küchenleitung vom Dienstpostenplan abgewichen. Die Abweichungen hatten sich zwischen minus 1,5 (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege), minus 1,0 (Pflege- und Betreuungsmanagement, Pflegeassistenz) sowie plus 0,5 (Direktion, Küche und Küchenleitung) beziehungsweise plus 2,5 (Heimhilfe) bewegt.

Ende 2022 entsprach der Personalstand mit 135,32 Vollzeitkräften einer Unterbesetzung von 7,7 Vollzeitkräften wegen Fachkräftemangels. Das betraf im Pflegebereich mit minus 2,5 Vollzeitkräften den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und mit minus 4,1 Vollzeitkräften die Pflegeassistenten.

Anlässlich der Schlussbesprechung teilte die NÖ Landesgesundheitsagentur mit, dass die Unterbesetzung im Pflegebereich durch die Übernahme von Pflegepersonal aus dem geschlossenen NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Perchtoldsdorf überwunden werden konnte. Die Unterbesetzung im Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege reduzierte sich damit auf 0,58 und bei der Pflegeassistenten auf 1,82 Vollzeitkräfte (Stichtag 30. Juni 2023).

Weitere Unterbesetzungen gab es mit minus 1,5 Vollzeitkräften in der Direktion, mit minus 0,8 Vollzeitkräften im Bereich der Küche und Küchenleitung, mit minus 0,3 Vollzeitkräften im Ärztebereich und mit minus 0,2 Vollzeitkräften im Gehobenen Medizinisch-Technischen Dienst.

Die Erhöhung im Bereich der Verwaltung um zwei Dienstposten im Soll begründete sich durch die (nunmehrige) Darstellung des Dienstpostens für den freigestellten Betriebsrat, die in Teilzeit beschäftigten Aushilfskräfte (Portiertätigkeiten) für die gesetzlich vorgeschriebenen COVID-19-Zugangskontrollen und eines unterjährig beschäftigten Praktikanten.

Eine Überbesetzung mit plus 1,7 Vollzeitkräften bestand bei der Heimhilfe.

Änderungen gegenüber dem Dienstpostenplan 2017 betrafen die Alltagsbegleitung und die Ehrenamtskoordination, für die der Dienstpostenplan 2022 statt drei nur noch 2,2 Dienstposten auswies. Die Reduktion um 0,8 Dienstposten erklärte sich durch einheitliche Vorgaben für diesen Bereich, die noch die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime GS7 erarbeitet hatte.

Therapie - Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst

Im Jahr 2017 hatte das Personalbedarfsberechnungsmodell für das NÖ PBZ Mödling in Summe 2,5 Dienstposten für den Bereich Therapie - Gehobener Medizinisch-Technischer Dienst ergeben. Davon waren 1,5 Dienstposten auf Rehabilitative Übergangspflege, 0,5 Dienstposten auf Hospiz und 0,5 Dienstposten auf den Langzeitpflegebereich entfallen.

Der Dienstpostenplan 2017 hatte für diesen Bereich vier Dienstposten vorgesehen, die mit Stichtag 13. November 2017 mit sechs teilzeitbeschäftigten

Therapeuten – vier Physiotherapeuten und zwei Ergotherapeuten mit reduziertem Beschäftigungsausmaß – besetzt gewesen waren.

Diese Abweichung vom Personalbedarfsberechnungsmodell um 1,5 Dienstposten war nicht nachvollziehbar gewesen. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 4** des Vorberichts empfohlen:

„Das NÖ PBZ Mödling hat seinen Dienstpostenplan nach den Vorgaben und Ergebnissen des Personalbedarfsberechnungsmodells der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 zu erstellen und umzusetzen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 4 zugesagt, dass der Empfehlung des Landesrechnungshofes entsprochen werde. Sobald die Entscheidung vorliegen würde, welches Modell präferiert und das Personalbedarfsberechnungsmodell allenfalls adaptiert werde, würde der Dienstpostenplan entsprechend diesem Ergebnis angepasst werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die NÖ Landesgesundheitsagentur den Dienstpostenplan für den Bereich der Therapie von vier auf 3,5 Dienstposten für das Jahr 2022 reduzierte. Damit entsprach der Dienstpostenplan noch nicht dem Personalbedarfsberechnungsmodell. Die NÖ Landesgesundheitsagentur sah für das NÖ PBZ Mödling lediglich einen Bedarf von 2,4 Dienstposten für Therapeuten vor. Sie begründete die Abweichung mit einer noch ausstehenden Korrektur des Personalbedarfsberechnungsmodells.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Die unterschiedlichen Zahlen kommen zustande, weil im Formular Personalbedarf ein Bedarf an Therapeuten erstellt wird, wo damals (2016) die Erwartungshaltung vorhanden war, dass die Krankenkassen Teile der Therapie für die rehabilitative Übergangspflege kompensieren werden. Da die Krankenkassen bisher keinen Beitrag leisten, wurde auch nachträglich die Personalbedarfsberechnung bei der Therapie nicht an die tatsächlichen Vorgaben angepasst. Im aktuellen Leitfaden für die Übergangspflege (Stand Jänner 2021) wird ein Bedarf an Therapeuten vorgegeben. Diese Qualitätskriterien erfüllt das PBZ Mödling, ein Nachziehen der Anforderungen in der gültigen Personalbedarfsberechnung erfolgte noch nicht.

Festzuhalten ist, dass das Personalbedarfsberechnungsmodell der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 eine andere Logik und Zielsetzung (Mindestbedarf) als das beschriebene Tool NESTOR aufweist. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ergebnis 3 verwiesen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Küche und Küchenleitung

Im Jahr 2017 hatte der Personalstand im Küchenbereich 13,5 Bedienstete bei 13,0 Dienstposten betragen. Der Dienstpostenplan 2022 sah dafür 12,5 Dienstposten vor. Zudem war in der Küche ein Lehrling beschäftigt, der im Dienstpostenplan nicht zu berücksichtigen gewesen war.

Die Verminderung um einen halben Dienstposten erklärte sich durch den verminderten Personalbedarf aufgrund der geringeren Auslastung.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hatte die Personalausgaben für einen Dienstposten getragen (39.748,75 Euro im Jahr 2017) und im Gegenzug das Personalesen vom NÖ PBZ Mödling (7.300 Portionen im Jahr 2017) bezogen. Der Kostenbeitrag betrug 3,00 Euro pro Portion, bei Herstellungs- und Lieferkosten von 6,52 Euro. Umgelegt auf die Anzahl der Portionen waren pro Portion anteilige Personalausgaben für den Dienstposten von rund 5,45 Euro angefallen.

Die Vorgangsweise hatte die Budgetgrundsätze der Klarheit und der Kostentransparenz vernachlässigt. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 5** des Vorberichts empfohlen:

„Das NÖ PBZ Mödling hat die Personalkosten für den Küchenbereich selbst zu tragen und der Bezirkshauptmannschaft Mödling nachvollziehbare Kostenbeiträge für Essensportionen zu verrechnen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 5 mitgeteilt, dass der Forderung des NÖ Landesrechnungshofes bereits nachgekommen und die Verrechnung eines Dienstpostens zu Lasten des Voranschlags der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit 31. Dezember 2017 eingestellt worden sei. Zukünftig würde nach jährlicher klarer und transparenter Kalkulation eine Kostenrückstattung durch die Bezirkshauptmannschaft Mödling an das Pflege- und Betreuungszentrum Mödling erfolgen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Vorschreibung der Kostenbeiträge an Hand einer Kalkulation erfolgte. Ab Februar 2023 nahmen die Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Mödling das Angebot nicht mehr wahr.

Hausbetreuung

Das Personalbedarfsberechnungsmodell hatte keine Vorgaben für die Hausbetreuung enthalten. Der Dienstpostenplan des NÖ PBZ Mödling hatte einen Dienstposten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, zur Absicherung eines störungsfreien Betriebs, für sicherheitstechnische Belange sowie allgemeine Aufgaben für Hausbetreuung vorgesehen. Der Dienstposten war mit einem Hausarbeiter besetzt und der Zusatzbedarf von einer Vollzeitkraft durch eine Personalbereitstellung abgedeckt worden.

Der monatliche Bezug von rund 2.200,00 Euro im Jahr 2017 hatte annähernd der Einstufung NOG 7 entsprochen.

Sicherheits- und betriebstechnische Gründe (Rüst- und Einarbeitungszeiten durch Fluktuation) hatten dafürgesprochen, einen zweiten Hausarbeiter in einem wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ausmaß im Landesdienst zu beschäftigen. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 6** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 und das NÖ PBZ Mödling haben den erforderlichen Personalbedarf für eine wirtschaftliche und zweckmäßige Hausbetreuung in den Pflege- und Betreuungszentren zu ermitteln.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 6 mitgeteilt, dass der Empfehlung des Landesrechnungshofes entsprochen werden würde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 eine Erhöhung um einen Dienstposten im NÖ PBZ Mödling beantragte. Der Dienstpostenplan 2022 enthielt insgesamt zwei Dienstposten. Diese waren besetzt.

Das Konzept „Haustechnik an den Standorten der NÖ LGA“ der NÖ Landesgesundheitsagentur vom Dezember 2022 enthielt keine Hinweise auf Personalbedarfe.

Der Landesrechnungshof bekräftigte daher seine Empfehlung, den Personalbedarf für eine wirtschaftliche und zweckmäßige Hausbetreuung an den Standorten der Gesundheitseinrichtungen beziehungsweise in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren zu ermitteln.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Das PBZ Mödling hat derzeit zwei Haustechniker angestellt und einen dritten über die Reinigungsfirma zugekauft. Die Anforderungen an technische Prüfungen und Wartungen inkl. der Vorgaben von BD 4 zeigen uns, dass wir zur Erfüllung der Aufgaben mit drei Mitarbeitern auch bei Krankenstand und Urlaub vorerst das Auslangen finden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis. Sein Hinweis war jedoch darauf ausgerichtet, über die Personalsituation im NÖ PBZ Mödling hinaus, den Personalbedarf für die Hausbetreuung für alle Standorte der Gesundheitseinrichtungen beziehungsweise in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren zu ermitteln.

Pooldienste

Im Jahr 2017 waren Pooldienste im Pflegebereich von drei Anbietern bezogen worden, um Personalbedarfe, die durch keine anderen Maßnahmen (Überstunden oder hausinterne Umschichtungen) bewältigt werden konnten, mit externen Fachkräften abzudecken.

Im Jahr 2022 fielen für diese Pooldienste 48.560,46 Euro an. Das entsprach Mehrausgaben von 1.738,83 Euro oder 3,7 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 2017 mit 46.821,63 Euro.

Einschulung neuer Mitarbeiter

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof angeregt, den Umgang mit suchtmittelhaltigen Arzneien in den Einschulungskatalog für neue Mitarbeitende aufzunehmen.

Die Nachkontrolle ergab, dass im Qualitätsmanagementhandbuch Checklisten für die Bestellung, Übergabe, Gebarung und Entsorgung von Suchtmitteln sowie Schulungsunterlagen für die Handhabung vorlagen.

8. Ärztliche Hilfe, Betreuung und Pflege

Im Jahr 2017 war das NÖ PBZ Mödling eines von zwölf NÖ Pflege- und Betreuungszentren mit angestellten Heimärzten gewesen. Im Jahr 2022 verfügten insgesamt 13 NÖ Pflege- und Betreuungszentren über angestellte Heimärzte.

Der Aufwand für diese ärztliche Hilfe, für die Heilmittel und die Inkontinenzversorgung war aufgrund einer Vereinbarung des Landes NÖ und der NÖ Gebietskrankenkasse pauschal abgegolten worden (Grundsatzvereinbarungen aus den Jahren 2007 und 2014 mit Zusatzvereinbarungen, denen auch andere Versicherungsträger beigetreten waren).

8.1 Medizinische Versorgung

Im Jahr 2017 hatte die ärztliche Betreuung der Bewohner insgesamt 99 Wochenstunden von Montag bis Freitag verteilt auf fünf teilzeitbeschäftigte Heimärztinnen umfasst. Zudem waren medizinische Visiten zur Beurteilung von körperlichen und psychischen Veränderungen sowie zur Behandlung von Erkrankungen erfolgt. Die Erreichbarkeit an Wochenenden war durch einen freiwilligen Rufdienst gegeben gewesen, wobei ein Anruf mit einer Viertelstunde Freizeitausgleich abgegolten wurde.

Im Rahmen der freien Arztwahl hatten auch niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin aus der Region die Bewohner im NÖ PBZ Mödling betreut. Die Verrechnung war dabei über die E-card erfolgt.

Die fachärztliche Versorgung war nach Bedarf erfolgt, wobei eine regelmäßige Betreuung durch Fachärzte für Augenheilkunde, Dermatologie, Neurologie, Psychiatrie, Urologie und Zahnheilkunde stattgefunden hatte. Für weitere fachärztliche Konsultationen waren die Bewohner mit Rettungsdiensten in die entsprechenden Ambulanzen und Ordinationen gebracht worden.

Aufwand für ärztliche Hilfe und Heilmittel

Die Kostenersätze der Krankenkassen für ärztliche Hilfe und Heilmittel (Medikamente, sonstige Heilbehelfe) und Inkontinenzversorgung waren nicht kostendeckend gewesen.

In den Jahren 2017 und 2022 stellte sich die pauschale Abgeltung ärztlicher Hilfe und Heilmittel pro Tag und Bewohner wie folgt dar:

Tabelle 14: Pauschale Kostenersätze für ärztliche Hilfe und Heilmittel pro Tag und Bewohner

Kostenersatz	2017 in Euro	2022 in Euro	Veränderung in Euro	Veränderung in Prozent
Ärztliche Hilfe – allgemeiner Pflegebereich	1,36	1,50	+0,14	+10,3 %
Heilmittel – allgemeiner Pflegebereich	3,63	4,14	+0,51	+14,0 %
Summe	4,99	5,64	+0,65	+13,0 %

Kostenersatz	2017 in Euro	2022 in Euro	Veränderung in Euro	Veränderung in Prozent
Ärztliche Hilfe - Hospiz- und Intensivbereich	11,30	12,48	+1,18	+10,4 %
Heilmittel - Hospiz- und Intensivbereich	15,81	18,03	+2,22	+14,0 %
Summe	27,11	30,51	+3,40	+12,5 %
Ärztliche Hilfe - Psychiatrischer Bereich	1,95	2,16	+0,21	+10,8 %
Heilmittel - Psychiatrischer Bereich	6,57	7,49	+0,92	+14,0 %
Summe	8,52	9,65	+1,13	+13,3 %

Quelle: NÖ Landesgesundheitsagentur, eigene Darstellung

Die Pauschale für ärztliche Hilfe und Heilmittel hatte nur verrechnet werden dürfen, wenn der Bewohner von einem angestellten Heimarzt behandelt und im selben Quartal von keinem niedergelassenen Arzt für Allgemeinmedizin betreut worden war.

Die vereinbarten Tagespauschalen für ärztliche Hilfe und Heilmittel hatten mit Ausnahme des Hospizbereichs im allgemeinen Pflegebereich, im Bereich der Intensivpflege sowie im Psychiatrischen Bereich für zwei Jahre gegolten und waren alle zwei Jahre erhöht worden.

Die pauschale Abgeltung für die Inkontinenzversorgung hatte höchstens 0,60 Euro pro Tag betragen. Diese Pauschale galt seit dem Jahr 2008 und wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 auf 0,62 Euro pro Tag und ab 1. Jänner 2022 auf 0,64 Euro pro Tag erhöht. Das entsprach einer Erhöhung um 3,3 Prozent beziehungsweise vier Prozent.

Der Landesrechnungshof hatte angeregt, Verhandlungen über kostendeckende Verrechnungssätze zu führen.

Die Nachkontrolle ergab, dass das NÖ PBZ Mödling im Jahr 2022 einen Abgang von 140.972,15 Euro für ärztliche Hilfe und Heilmittel aufwies. Davon entfielen 119.617,56 Euro auf ärztliche Hilfe und 21.354,59 Euro auf Heilmittel.

Unterdeckung der ärztlichen Hilfe und Heilmittel

Die Unterdeckung hatte nicht nur das NÖ PBZ Mödling, sondern in unterschiedlichem Ausmaß mit einer Ausnahme auch alle anderen NÖ Pflege- und Betreuungszentren betroffen.

Im Zeitraum 2014 bis 2017 hatte das Land NÖ rund 5,37 Millionen Euro für ärztliche Hilfe und Heilmittel sowie 1,04 Millionen Euro für die Inkontinenzversorgung in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren gezahlt, weil die Krankenkassen keine kostendeckenden Vergütungen geleistet hatten.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 7** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 hat Verhandlungen mit den Krankenkassen und Versicherungsträgern aufzunehmen, um kostendeckende Verrechnungssätze zu erreichen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 7 zugesagt, dass hinsichtlich der Gestaltung der Tarife mit der NÖ GKK stellvertretend für alle an der Vereinbarung beteiligten Versicherungsträger alle zwei Jahre Verhandlungen geführt werden würden. Im Zuge dieser Verhandlungen konnten die Tarife im Überprüfungszeitraum (2014 – 2018) vor allem bei der ärztlichen Hilfe um bis zu 45 Prozent erhöht werden. Auch bei den zukünftigen Verhandlungen würde der Empfehlung des Landesrechnungshofes entsprochen werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 am 13. Dezember 2018 über die Kostenersätze verhandelt hatte.

Die Erhöhungen der Kostenersätze für die Inkontinenzversorgung, für ärztliche Hilfe und für Heilmittel betragen 3,3 bis fünf Prozent und galten zunächst ab 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2021.

Ab 1. Jänner 2022 handelte die NÖ Landesgesundheitsagentur mit der Österreichischen Gesundheitskasse Tarife von 0,64 Euro für die Inkontinenzversorgung, 1,50 Euro für ärztliche Hilfe und 4,14 Euro für Heilmittel aus. Ziel war, die bestehenden Unterdeckungen mittelfristig auszugleichen. Deshalb strebte die NÖ Landesgesundheitsagentur für die Jahre 2024 und 2025 weitere Verhandlungen und im Jahr 2026 einen neuen Vertrag an.

Zudem hatte der Landesrechnungshof auf das Paktum zum Finanzausgleich 2017 verwiesen, das – unter Wahrung der Patienten- und Versorgungssicherheit – kostendämpfende Maßnahmen für den Bezug von Medikamenten in Pflegeheimen vorsah. Für die legislative Umsetzung hätten im 1. Halbjahr 2017 Vorschläge erarbeitet werden sollen. Im Februar 2018 waren dazu keine Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe vorgelegen.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Wie im Bericht bereits erwähnt, hat die NÖ LGA ab Jänner 2022 bereits neue Tarife verhandelt bzw. strebt für die Jahre 2024 und 2025 weitere Verhandlungen und im Jahr 2026 einen neuen Vertrag an.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 8** des Vorberichts empfohlen:

„Die NÖ Landesregierung sollte die im Paktum zum Finanzausgleich 2017 vereinbarten Vorschläge für kostendämpfende Maßnahmen zum Bezug von Medikamenten in Pflegeheimen einfordern.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 8 zugesagt, an den Bund heranzutreten und die im Paktum zum Finanzausgleich 2017 vereinbarten Vorschläge für kostendämpfende Maßnahmen zum Bezug von Medikamenten in Pflegeheimen einzufordern.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Bundes-Zielsteuerungskommission, in der auch das Land NÖ vertreten war, am 29. November 2019 den Abschlussbericht einer Arbeitsgruppe beschloss. Diese befasste sich mit der Beschaffung, Lagerung und Abgabe von Medikamenten in Wohn- und Pflegeheimen. Legistische Umsetzungsschritte lagen dazu noch nicht vor.

Hinsichtlich der kostendämpfenden Maßnahmen zum Bezug von Medikamenten in Pflegeheimen sah der Landesrechnungshof den Bund gefordert, die im Paktum zum Finanzausgleich 2017 dazu vereinbarten Vorschläge auszuarbeiten.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl 1955/189, hatte die zuständige Bundesministerin verpflichtet, bis 31. Dezember 2017 unter Berücksichtigung der Patienten- und Versorgungssicherheit einen Gesetzesentwurf für stationäre Pflegeeinrichtungen auszuarbeiten, der insbesondere einen begünstigten Bezug von Arzneimitteln sowie deren Bevorratung durch Wohn- und stationäre Pflegeeinrichtungen vorsehen sollte (§ 707 Absatz 2 ASVG).

Die Möglichkeit, Arzneimittel begünstigt zu beziehen und zu bevorraten, wäre mit finanziellen Einsparungen nicht nur für Pflege- und Betreuungszentren in Niederösterreich verbunden gewesen.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 9** des Vorberichts empfohlen:

„Die NÖ Landesregierung sollte die überfällige gesetzliche Grundlage für einen begünstigten Bezug sowie für eine Bevorratung von Arzneimitteln durch Wohn- und stationäre Pflegeeinrichtungen von der zuständigen Bundesministerin einfordern.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 9 mitgeteilt, dass eine diesbezügliche Anfrage des Amtes der NÖ Landesregierung vom Bundesministerium wie folgt beantwortet worden sei:

„Mit dem Ziel einer Kostenreduktion bei Aufrechterhaltung der Versorgung mit Medikamenten wurde im Jahr 2016 im FAG-Paktum, welches im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zum Finanzausgleich 2017 bis 2022 ausgehandelt wurde, im Kapitel „Pflege“ festgehalten, dass konkrete legislative Umsetzungsvorschläge in einer technischen Gruppe (BMGF, BMF, Länder, Sozialversicherung) zu erarbeiten sind. Die Beratungen in den Sitzungen dieser Arbeitsgruppe im Jahr 2017 haben allerdings gezeigt, dass es in den Sichtweisen der einzelnen Bundesländer beträchtliche Unterschiede gibt.

Eine Weiterleitung des zeitgerecht erarbeiteten Entwurfes bleibt daher einem allfälligen Begutachtungsverfahren vorbehalten.“

Angesichts dieser Antwort und der bisherigen Erfahrung mit dem Bundesministerium hatte die NÖ Landesregierung bezweifelt, dass eine neuerliche Einforderung erfolgreich sein würde. Dass keine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden konnte, läge nicht an den unterschiedlichen Sichtweisen der Bundesländer, sondern überwiegend am Widerstand der Apothekerkammer.

Der Landesrechnungshof hatte in seiner Äußerung auf die eindeutige gesetzliche Verpflichtung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hingewiesen und erwidert, dass im Hinblick auf das Einsparungspotential bei Arzneimitteln sowie auf die rasche fachgerechte Versorgung von schmerzleidenden Bewohnern in Pflegeheimen die Bemühungen zur Verbesserung der Situation weiter fortgesetzt werden sollten.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Landessozialreferenten den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz um die Ausarbeitung eines Konzepts zur raschen Medikamentenversorgung für stationäre Pflegeeinrichtungen ersuchten (Beschluss am 5. März 2021). Darin sollten Überlegungen betreffend die Bezugskonditionen und die Bevorratung der Medikamente Eingang finden.

Ziel war eine praxistaugliche Novellierung des Arzneimittelgesetzes (AMG), BGBl 1983/185, des Suchtmittelgesetzes (SMG), BGBl I 1997/112 sowie des Apothekengesetzes, RGBl 1907/5.

Im Oktober 2021 richtete die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 dieses Anliegen an das Bundeskanzleramt. Novellen zu den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen lagen noch nicht vor.

Der Bund beziehungsweise der zuständige Bundesminister waren aufgerufen, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, um für stationäre Pflegeeinrichtungen einen begünstigten Bezug von Arzneimitteln sowie deren Bevorratung durch Wohn- und stationäre Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen.

8.2 Therapeutische Versorgung

Die therapeutische Versorgung war aufgrund ärztlicher Anordnung durch Angehörige der Gehobenen Medizinisch-Technischen Dienste (zum Beispiel Physio- und Ergotherapeuten) unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation erfolgt.

8.3 Alltagsbegleitung

Die Aufgabe der Alltagsbegleitung hatte darin bestanden, die Bewohner individuell oder gruppenweise zu aktivierender Beschäftigung anzuregen. Das Rahmenkonzept für Pflege und Betreuung hatte die Alltagsbegleitung verstärkt in die Wohngruppen verlagert. Das vielfältige Angebot (zum Beispiel Singrunden, Turnen, Backen, Basteln) hatte sich von Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr erstreckt und entlastete das hauptamtliche Personal.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof anerkannt, dass das NÖ PBZ Mödling 10.268 Ehrenamtsstunden und damit 4,3 Prozent der im Jahr 2017 insgesamt erbrachten Ehrenamtsstunden geleistet hatte.

Im Jahr 2022 waren im NÖ PBZ Mödling 72 Personen ehrenamtlich tätig und leisteten 10.101 Ehrenamtsstunden. Dies entsprach einem Anteil von 7,6 Prozent an den im Jahr 2022 insgesamt erbrachten 133.360 Ehrenamtsstunden aller NÖ Pflege- und Betreuungszentren.

Damit konnte die ehrenamtliche Mitarbeit im NÖ PBZ Mödling nahezu im Umfang des Jahres 2017 aufrechterhalten werden.

9. Suchtmittelgebarung

Im NÖ PBZ Mödling waren auch starke Schmerzmittel verwendet worden, die Suchtmittel im Sinn des Bundesgesetzes über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG), BGBl I 1997/112, enthielten. Nicht verbrauchte Restbestände oder ungeöffnete Packungen solcher Mittel waren über öffentliche Apotheken zu entsorgen gewesen.

9.1 Beschaffung

Im NÖ PBZ Mödling waren suchtmittelhaltige Arzneien nicht nur personenbezogen nach ärztlicher Verschreibung von einer öffentlichen Apotheke bezogen, sondern auch von Ärzten in das NÖ PBZ Mödling mitgebracht worden. Teilweise war die Herkunft dieser Arzneien nicht feststellbar gewesen.

Die Suchtmittelbestände waren im Medikamentenraum des jeweiligen Wohnbereichs sowie im Arztzimmer versperrt gelagert gewesen. In zwei Fällen hatten Bewohner suchtmittelhaltige Arzneien zwecks Selbstmedikation im Zimmer aufbewahrt.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 10** des Vorberichts empfohlen:

„Die Leitung des NÖ PBZ Mödling hat sicherzustellen, dass suchtmittelhaltige Arzneien ausschließlich personenbezogen aus einer öffentlichen Apotheke bezogen werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 10 mitgeteilt, dass die Empfehlung des Landesrechnungshofes umgesetzt worden sei. Der Bezug von suchtmittelhaltigen Arzneien erfolge ausschließlich personenbezogen über eine öffentliche Apotheke.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass der Bezug von suchtmittelhaltigen Arzneien für die Bewohner grundsätzlich nur mehr personenbezogen über eine öffentliche Apotheke erfolgte.

Die Versorgung mit Notfallmedikamenten und suchtmittelhaltigen Arzneien konnte durch eine Wahlarztordination der Heimbärztin verbessert werden, die im NÖ PBZ Mödling eingerichtet wurde.

Die Wahlarztordination unterhielt einen „medizinischen Notapparat“ mit suchtmittelhaltigen Arzneien, auf die im Notfall und für akute Behandlungen von Bewohnern nach ärztlicher Anordnung zugegriffen werden konnte. Die Heilmärzlerin bezog diese Arzneien von einer öffentlichen Apotheke und das NÖ PBZ Mödling refundierte ihr die Kosten (Kooperationsvereinbarung vom 1. August 2018).

9.2 Verwendung

Die NÖ Pflege- und Betreuungszentren waren angewiesen worden, die Weitergabe von personenbezogen verschriebenen suchtmittelhaltigen Arzneien an andere Bewohner zu unterlassen.

Im NÖ PBZ Mödling waren suchtmittelhaltige Arzneien (Schmerzmittel) personenbezogen nach ärztlicher Verschreibung verabreicht, aber auch an andere Bewohner aufgrund ärztlicher Anordnung weitergegeben worden. Zudem waren suchtmittelhaltige Arzneien wiederholt zwei im NÖ PBZ Mödling praktizierenden Ärzten überlassen worden.

Der Landesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, dass das Suchtmittelgesetz die Überlassung von Arzneien an dritte Personen, auch an Ärzte, untersagte und in **Ergebnis 11** des Vorberichts empfohlen:

„Die Leitung des NÖ PBZ Mödling hat sicherzustellen, dass suchtmittelhaltige Arzneien strikt nach der ärztlichen Verschreibung und der Gebrauchsinformation verwendet werden, personenbezogen verschriebene Arzneien nicht für andere Bewohner verwendet werden und Arzneien nicht Dritten überlassen werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 11 mitgeteilt, dass die laufenden Prozesse der Suchtmittelgebarung evaluiert und überarbeitet worden seien. Suchtmittelhaltige Arzneien würden personenbezogen verschrieben und nur für diesen Bewohner verwendet werden. Nach dem Austritt des Bewohners oder der Bewohnerin oder nach dem Absetzen der Suchtmittel würden diese ausschließlich über das Chemisch-pharmazeutische Laboratorium der Österreichischen Apothekerkammer entsorgt werden.

Die richtige Handhabung von suchtmittelhaltigen Arzneimitteln sei in die internen Schulungsunterlagen aufgenommen worden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass suchtmittelhaltige Arzneien entsprechend der ärztlichen Verschreibung und Gebrauchsinformation verwendet wurden.

Personenbezogen verschriebene Arzneien wurden nicht für andere Bewohner verwendet und diese Arzneien nicht Dritten überlassen. Die Vorgehensweisen zur Suchtmittelgebarung waren im Qualitätsmanagementhandbuch des NÖ PBZ Mödling eindeutig geregelt. Die verantwortlichen Führungskräfte stellten die Umsetzung der festgelegten Vorgehensweisen durch regelmäßige Informationen und Kontrollen sicher.

9.3 Entsorgung

Nicht mehr benötigte oder nicht mehr verwendbare suchtmittelhaltige Arzneien waren ausschließlich über eine öffentliche Apotheke zu entsorgen gewesen (Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 23. Dezember 2004, GZ 21551/10-III/B/9/03).

Ab Februar 2016 war für die Entsorgung der suchtmittelhaltigen Arzneien ein Formular für die Übernahmebestätigung der entsorgenden Apotheke verwendet worden. Dennoch waren in einem Wohnbereich wiederholt suchtmittelhaltige Arzneien einem im NÖ PBZ Mödling praktizierenden Arzt überlassen worden.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 12** des Vorberichts empfohlen:

„Die Leitung des NÖ PBZ Mödling hat sicherzustellen, dass nicht mehr benötigte oder nicht mehr verwendbare suchtmittelhaltige Arzneien ausschließlich über öffentliche Apotheken entsorgt werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 12 mitgeteilt, dass die Empfehlung des Landesrechnungshofes umgesetzt worden sei. Der Prozess der Entsorgung der Suchtmittel sei evaluiert und überarbeitet worden. Die Entsorgung erfolge nachweislich und dokumentiert ausschließlich über das Chemisch-pharmazeutische Laboratorium der Österreichischen Apothekerkammer.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass nicht mehr benötigte oder nicht mehr verwendbare suchtmittelhaltige Arzneien über das Chemisch-pharmazeutische Laboratorium der Österreichischen Apothekerkammer entsorgt wurden. Entsprechende „Vernichtungsprotokolle“ lagen vor. Die Vorgehensweisen waren im Qualitätsmanagementhandbuch des NÖ PBZ Mödling eindeutig geregelt.

9.4 Suchtmitteldokumentation

Die Suchtmittelgebarung war in Suchtmittelvormerkheften dokumentiert worden. Diese hatten produkt- und personenbezogene Aufzeichnungen über Zugang und Verbrauch der suchtmittelhaltigen Arzneien enthalten, darunter mehrere Zugänge ohne Herkunftsangabe mit dem Vermerk „geschenkt“. Eine Vermischung von personen- und bedarfsbezogenen Eintragungen sowie eine Vielzahl an Verweisen auf andere Bewohner oder andere Wohnbereiche hatten zu Unübersichtlichkeit geführt. Die Liste der im Arztzimmer verwahrten suchtmittelhaltigen Arzneien hatte keine Angaben zur Herkunft und zur Verabreichung enthalten. Außerdem hatten die vorgesehenen Kontrollvermerke des behandelnden Arztes zum Teil gefehlt.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 13** des Vorberichts empfohlen:

„Das NÖ PBZ Mödling hat eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Dokumentation der Suchtmittelgebarung einzurichten, die bewohnerbezogen und vollständig sowie nach Möglichkeit elektronisch geführt und überwacht wird.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 13 erklärt, dass pro Bewohner ein Suchtmittelvormerkheft geführt werde. Über die richtige Handhabung seien die Führungs-, Pflege- und Diplomkräfte geschult worden. Die Kontrollfunktionen würden über die Pflege- und Betreuungsmanager und -managerinnen und über die Pflege- und Betreuungsleitung in regelmäßigem Abstand erfolgen.

Die Dokumentation der Verabreichung der Suchtmittel würde über die EDV geführte Pflegedokumentation „Vivendi-Pflege“ erfolgen. Die Möglichkeit einer verknüpften Dokumentation in einem elektronisch geführten Suchtmittelvormerkheft würde geprüft werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Dokumentation der Suchtmittelgebarung eingerichtet war, die bewohnerbezogen und vollständig in Suchtmittelvormerkheften geführt wurde. Die genaue Vorgehensweise regelte das Qualitätsmanagementhandbuch des NÖ PBZ Mödling.

Eine elektronische Dokumentation der Suchtmittelgebarung wurde wegen Bedenken der Heimleitung sowie der Pflege- und Betreuungsleitung nicht umgesetzt.

10. Aufsicht

Aufgrund der Vorschrift „NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, amtsärztliche Aufsicht“ vom 12. August 2002 hatte die ärztlich-medizinische Aufsicht in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren den Amtsärzten der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. des Magistrats) obliegen.

Der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 hatte die Pflegeaufsicht beziehungsweise die Aufsicht insbesondere in Bezug auf die Einhaltung des NÖ Sozialhilfegesetzes und der NÖ Pflegeheim Verordnung obliegen.

Das Beschwerdemanagement im Langzeitpflegebereich hatte die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft wahrgenommen.

10.1 Pflegeaufsicht

Die Pflegeaufsicht der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 hatte die Einhaltung der allen NÖ Pflege- und Betreuungszentren vorgegebenen Pflegestandards umfasst. Zu zwei Pflegeeinschauen war kein Bericht vorgelegen.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 14** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 hat alle Maßnahmen der Pflegeaufsicht vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 14 mitgeteilt, dass die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht alle Maßnahmen der Pflegeaufsicht vollständig und nachvollziehbar dokumentieren werde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass am 6. und 7. April 2022 eine Mitarbeiterin der Pflegeaufsicht als Amtssachverständige an einer Aufsichtsverhandlung im NÖ PBZ Mödling teilnahm. Befund und Gutachten der Amtssachverständigen für Pflege waren in der Verhandlungsschrift nachvollziehbar dokumentiert, vorgefundene Mängel wurden in den Bescheid zur Auflagenvorschreibung vom 13. Juni 2022 aufgenommen.

Am 6. Februar 2023 führten Mitarbeiter der Pflegeaufsicht auf Grund einer Beschwerde unangekündigt eine Facheinschau im NÖ PBZ Mödling durch und legten dazu einen umfangreichen Bericht vor. Der Bescheid vom 27. März 2023 schrieb dazu Auflagen vor.

Die NÖ Landesregierung hatte im Bericht 3/2016 „Planung, Finanzierung und Betrieb von Betreuungsstationen und Betreuungszentren in NÖ Landespflegeheimen, Nachkontrolle“ zugesagt, bis spätestens Ende 2016 eine neue Vorschrift zu Aufsichtsverfahren in Pflegeheimen zu erarbeiten.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass neben einer Vorschrift für die amtsärztliche Mitwirkung bei der Aufsicht in Pflegeeinrichtungen in Niederösterreich vom 12. März 2019 keine weitere Vorschrift vorlag.

Die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4, der die Bewilligung und Aufsicht für Pflegeplätze, Pflegeeinheiten und Pflegeheime und Pflege- und Betreuungszentren des Landes NÖ sowie Pflege- und Förderzentren des Landes NÖ oblag, beschrieb die Aufgaben, Leistungen und Tätigkeiten sowie das Berichtswesen der Pflegeaufsicht in einem Konzept.

Dieses war im Jahr 2023 evaluiert worden.

10.2 Amtsärztliche Aufsicht

Die amtsärztliche Aufsicht hatte die regelmäßige Kontrolle der ärztlichen Versorgung, des Medizinisch-Technischen Dienstes sowie der Medikamenten- und Suchtmittelvorräte umfasst.

Aufsicht über die Suchtmittelgebarung

Die Aufsicht über die Suchtmittelgebarung hatte in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf die Medikamenten- und Suchtmittelvorräte sowie die Unterweisung des verantwortlichen Personals in der richtigen Handhabung von Suchtmitteln zu überprüfen.

Der Landesrechnungshof hatte die Abteilung Gesundheitswesen GS1 und die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 auf die von ihm vorgefundenen Mängel hingewiesen. Daraufhin waren am 13. Dezember 2017 und am 5. Februar 2018 aufsichtsbehördliche Überprüfungen der Suchtmittelgebarung des NÖ PBZ Mödling erfolgt, welche die aufgezeigten Mängel bestätigten.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 15** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Gesundheitswesen GS1 und die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 haben die Kontrolle der Suchtmittelgebarung und die Pflegedokumentation verstärkt in die behördliche Aufsicht einzubeziehen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 15 mitgeteilt, dass in Niederösterreich in Pflegeeinrichtungen über 10.500 betriebsbewilligte Pflegeplätze zur Verfügung stünden, weshalb eine Überprüfung immer nur stichprobenartig beschränkt auf einzelne Bewohner und Bewohnerinnen erfolgen könne. Die Kontrollen der Suchtmittelgebarung und der Pflegedokumentation würden auch in Zukunft Schwerpunktthemen im Rahmen der behördlichen Aufsicht sein.

Die Abteilung Gesundheitswesen werde bei der für die behördliche Aufsicht von Pflegeeinrichtungen federführend zuständigen Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht eine Überarbeitung der bestehenden Checkliste zur behördlichen Aufsicht anregen, diese in Kooperation mit der betroffenen Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren zeitnah vornehmen und dabei insbesondere der Thematik Suchtmittelgebarung die notwendige Bedeutung beimessen.

Hinsichtlich einer verstärkten Beachtung der Pflegedokumentation im Rahmen der behördlichen Aufsicht sei beabsichtigt, in die Überarbeitung der Checkliste auch das Team der Pflegeaufsicht miteinzubeziehen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Vorschrift für die amtsärztliche Mitwirkung bei der Aufsicht in Pflegeeinrichtungen in Niederösterreich vom 12. März 2019 die Zuständigkeit für Aufsichtsverfahren in Pflegeeinrichtungen durch Amtsärzte der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften und Magistrate als medizinisch-hygienische Sachverständige regelte. Diese Vorschrift stellte klar, in welchen zeitlichen Abständen die Aufsichtstätigkeit durchgeführt werden soll und wie bei der Feststellung von Mängeln weiter vorzugehen ist.

Zur fachlichen Unterstützung der medizinisch-hygienischen Sachverständigen erarbeiteten die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 und die Abteilung Gesundheitswesen GS1 einen „Erhebungsbogen für Medizin + Hygiene“, den der Amtsarzt als Mindestmaß für eine fachliche Beurteilung anzuwenden hatte. Der Erhebungsbogen enthielt ausführliche Informationen und Kontrollfragen zur Arzneimittel- und Suchtgiftgebarung. Das umfasste die Unterweisung in der Suchtmittelgebarung sowie die Versorgung, Verwahrung und Entsorgung von Suchtmitteln sowie die erforderliche Dokumentation.

Der Erhebungsbogen kam bei dem am 6. und 7. April 2022 im NÖ PBZ Mödling durchgeführten Aufsichtsverfahren gemäß § 52 NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl 9200, zur Anwendung.

Hinsichtlich der verstärkten Beachtung der Pflegedokumentation im Rahmen der behördlichen Aufsicht stellte der Landesrechnungshof im Zuge der Nachkontrolle fest, dass dafür ein aktueller Bewertungskatalog mit Qualitätskriterien zur Beurteilung der Pflegedokumentation durch die Pflegeaufsicht vorlag.

Die Mängel in der Suchtmittelgebarung hatten auf Informations- und Schulungsbedarf hingewiesen. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 16** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Gesundheitswesen GS1 sollte die Informationen und Schulungen zur Suchtmittelgebarung insbesondere in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren verstärken.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 16 erklärt, dass verstärkt Maßnahmen gesetzt bzw. initiiert werden, die den in den Pflege- und Betreuungszentren tätigen Mitarbeitern die richtige Handhabung der Suchtmittelgebarung vermitteln würden.

Die NÖ Amtsärztinnen und Amtsärzte würden im Rahmen der Amtsärzte-Dienstbesprechungen (die nächste sei für 24. Oktober 2018 anberaumt) auf diese Problematik verstärkt aufmerksam gemacht und ersucht werden, im Rahmen ihrer Überprüfungstätigkeit in den Pflegeeinrichtungen das dort agierende Pflegepersonal in besonderem Maße auf die Einhaltung einer gesetzlich konformen Suchtmittelgebarung hinzuweisen.

Der Landesrechnungshof hatte dazu eine Anweisung für die NÖ Amtsärztinnen und Amtsärzte erwartet, um im Rahmen ihrer Überprüfungstätigkeit das Pflegepersonal auf die Einhaltung einer gesetzeskonformen Suchtmittelgebarung hinzuweisen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Vorschrift für die amtsärztliche Mitwirkung bei der Aufsicht in Pflegeeinrichtungen in Niederösterreich vom 12. März 2019 und ein Erhebungsbogen anzuwenden waren, der auch die rechtskonforme Arzneimittel- und Suchtmittelgebarung umfasste.

Damit vermittelte die behördliche Aufsicht in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren neben Informationen über die maßgeblichen Rechtsgrundlagen auch Handlungsanweisungen für die Suchtmittelgebarung sowie für die Versorgung, Verwahrung und Entsorgung von Suchtmitteln.

Im Sinne der Arzneimittelsicherheit hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung in **Ergebnis 17** des Vorberichts zudem empfohlen:

„Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 sollte in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren einen Qualitätsstandard für die Medikamenten- und Suchtmittelgebarung einführen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 17 erklärt, dass eine Pflegerichtlinie „Verabreichung von Medikamenten“ für alle Pflege- und Betreuungszentren bereits auflage. Es würde zur Qualitätssicherung eine weitere Pflegerichtlinie „Medikamenten- und Suchtmittelgebarung“ erarbeitet werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass für die Verabreichung von Medikamenten eine Pflegerichtlinie vorlag. Die NÖ Landesgesundheitsagentur arbeitete an Handbüchern für das Arzneimittelmanagement sowie für den Umgang mit Suchtmitteln.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur legte im Zuge der Schlussbesprechung den Entwurf des Handbuchs „Arzneimittelmanagement“ und das mit 15. Juni 2023 in Kraft gesetzte Handbuch „Umgang mit Suchtmitteln“ vor.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesgesundheitsagentur, das Handbuch „Arzneimittelmanagement“ zu finalisieren und dessen verbindliche Anwendung in den NÖ Pflege- und Betreuungs- und Förderzentren sicher zu stellen.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur teilte in ihrer Stellungnahme dazu mit:

Das Handbuch „Arzneimittel“ wird mit der Vorlage der neuen Pflegeheimverordnung finalisiert und im Anschluss an die NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren übermittelt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

11. Qualitäts- und Risikomanagement

Das NÖ PBZ Mödling hatte im Jahr 2011 eine Selbstbewertung nach dem Qualitätsmanagementsystem E-Qalin (European Quality Improvement and Innovative Learning in Residential Care for Older People beziehungsweise Europäisches qualitätsförderndes innovatives Lernen in Alten- und Pflegeheimen) durchgeführt.

Außerdem hatten das interne Kontrollsystem und externe Kontrollen zur Qualitätssicherung beigetragen, wobei auch Ansätze eines Risikomanagements vorhanden (Krisenhandbuch, anlassbezogene Fallbesprechungen) waren. Eine umfassende Identifikation, Analyse und eine systematische Steuerung von möglichen Risiken waren jedoch nicht erfolgt.

Das interne Kontrollsystem hatte die Beschreibung der Organisation, die Festlegung von Zuständigkeiten, Stellenbeschreibungen sowie Vorschriften und Vorgaben umfasst. Zudem hatten externe Kontrollen durch die Abteilung Finanzen F1, Buchhaltung-Revision und die Aufsichtsbehörden (Amtsärztlicher Dienst, Pflegeaufsicht) bestanden.

Im Hinblick auf die qualitativen Anforderungen und die vielfältigen Risiken hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 18** des Vorberichts empfohlen:

„Das NÖ PBZ Mödling sollte im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems E-Qalin regelmäßig Selbstbewertungen durchführen. Das Zentrum und die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 sollten die vorhandenen Ansätze zu einem systematischen Qualitäts- und Risikomanagementsystem für alle NÖ Pflege- und Betreuungszentren entwickeln.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 18 mitgeteilt, dass das E-Qalin Modell laufend in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren als Qualitätsmanagementsystem Anwendung fände. Es würden in regelmäßigen Abständen Prozessmanager und Prozessmanagerinnen sowie Moderatoren und Moderatorinnen ausgebildet, sowie E-Qalin Refresher angeboten werden, um das Wissen zu erneuern.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wären im Jahr 2017 zur Qualitätssicherung Pflegerichtlinien für Pflege und Betreuung neu erarbeitet worden und fänden diese niederösterreichweit Anwendung. Qualitätszirkel in unterschiedlichen Bereichen wie Wundversorgung, Demenz, etc. würden in allen NÖ Pflege- und Betreuungszentren stattfinden. Eine einheitlich gestaltete Fallbesprechung im Rahmen der 6 Grundprinzipien und Personenzentrierung zur Qualitätssicherung im Rahmen des Pflegeprozesses würde derzeit erarbeitet werden.

Ein Risikomanagementsystem würde derzeit für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren kein für sich alleinstehendes Managementsystem darstellen, sondern sei in verschiedene Prozesse integriert worden.

So würden beispielsweise für alle NÖ Pflege- und Betreuungszentren systematisch pflegerische Risiken anhand von fünf Risikobereichen/Pflegephänomenen, die statistisch am häufigsten vorkommen, erhoben werden. Diese Risikobereiche seien Sturz, Dekubitus, freiheitsbeschränkende Maßnahmen, Mangelernährung, Schmerz und würden in einem Projekt trägerübergreifend systematisch beschrieben werden, um die Voraussetzung für die Einführung eines trägerunabhängigen Standards zu schaffen. Die einheitliche Definition von fundierten Qualitätsindikatoren und die Entwicklung einer standardisierten Erhebung und Auswertung würden den Vergleich von Indikatoren erlauben.

In einem Krisenhandbuch würden Führungskräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im medizinischen und pflegerischen Bereich Unterstützung erhalten, um Krisensituationen durch Handlungsanleitungen zu bewältigen.

Der Landesrechnungshof hatte die Aktivitäten zum Qualitäts- und Risikomanagement anerkannt und bekräftigt, dass ein systematisches Qualitäts- und Risikomanagementsystem für alle NÖ Pflege- und Betreuungszentren eingeführt werden sollte.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass noch kein systematisches Qualitäts- und Risikomanagement in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren eingeführt war.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur entwickelte ein Qualitäts- und Risikomanagementsystem für die NÖ Landes- und Universitätskliniken und plante, dieses für die speziellen Anforderungen der NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren zu erweitern. Das System namens „NÖ BASIS ZERT“ berücksichtigte auch Indikatoren für ein integriertes Risikomanagement. Es ermöglichte bestehende Qualitätsmanagementsysteme fortzuführen oder neue Systeme aufzubauen (Projektauftrag der Vorstände und des Direktors für Medizin und Pflege vom 5. Oktober 2020).

Der Projektstart für die Umsetzung im Bereich der NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren war für das zweite Halbjahr 2023 geplant.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Der Projektstart für die Umsetzung im Bereich der NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren war für das zweite Halbjahr 2023 geplant. Die Zeitplanung konnte aus Ressourcengründen (Personalkapazitäten) nicht eingehalten werden. Schulungs- und Recruitingprozess sind so weit vorangeschritten, sodass eine Umsetzung 2024/25 in den NÖ PBZ und PFZ planbar ist.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

12. Bestandsverwaltung

Das NÖ PBZ Mödling hatte eine Cafeteria sowie einen Raum für einen Friseur und eine Fußpflege verpachtet und 38 Dienstwohnungen verwaltet.

12.1 Pachtverträge

Im Jänner 2018 hatten drei Pachtverträge für eine Cafeteria sowie einen Raum für Friseur und Fußpflege bestanden. Die Pachtzinse waren wie vereinbart entrichtet worden.

Im Jahr 2022 waren diese drei Pachtverträge unverändert aufrecht.

Cafeteria

Der Pachtvertrag für die Cafeteria vom 21. Mai 2016 legte einen monatlichen Pachtzins von 730,00 Euro fest. Eine Verminderung des Pachtzinses unter den ursprünglich vereinbarten Betrag war im Pachtvertrag ausgeschlossen.

Die COVID-19-Pandemie, reduzierte Öffnungszeiten sowie höhere Pflegeeinstufungen der Heimbewohner führten zu einem Umsatzrückgang in der Cafeteria. Im Jahr 2022 betrug die entrichtete Pacht daher lediglich monatlich 370,00 Euro (ohne Umsatzsteuer). Das entsprach einer Senkung um 360,00 Euro beziehungsweise 49,3 Prozent. Die Leitung des NÖ PBZ Mödling stellte eine Sanierung der nicht vertragskonformen Situation in Aussicht.

Friseur und Fußpflege

Friseur und Fußpflege befanden sich weiterhin im Erdgeschoss. Der Pachtzins betrug im Jahr 2022 monatlich 216,73 Euro und wurde seit Vertragsabschluss im Jahr 2012 (Fußpflege - Vertrag vom 20. Jänner 2012, Friseur - Vertrag vom 15. April 2012) durch Indexanpassungen um 81,73 Euro beziehungsweise 60,5 Prozent erhöht.

12.2 Dienstwohnungen

Die Dienstwohnungen des NÖ PBZ Mödling hatten sich in einem sanierten Altbau mit 18 Wohnungen und einem Neubau mit 19 Wohnungen befunden, den eine gemeinnützige Wohnbaugesellschaft in den Jahren 1995 bis 1999 mit drei weiteren Wohnhausanlagen errichtet hatte.

Zielsetzung

Die Bereitstellung von günstigen Wohnungen hätte vor allem der Personalknappheit bei Pflegekräften und deren Abwanderung nach Wien entgegenwirken sollen. Dabei war mit kostendeckenden Mieten und genügend Interessenten aus dem Kreis der Bediensteten des NÖ PBZ Mödling gerechnet worden.

Bereitstellung

Im Jahr 1999 hatte die NÖ Landesregierung die Wohnungen jeweils mit einem Generalmietvertrag auf unbestimmte Zeit (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 28. Februar 1995) übernommen.

Verwaltung der Wohnungen

Die 37 Dienstwohnungen hatte die Leitung des NÖ PBZ Mödling im Rahmen der beiden Generalmietverträge und nach Maßgabe eines Muster-Untermietvertrags zu verwalten (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 28. Februar 1995). Demnach war die Vorschrift „Dienstwohnungen“ der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 des Amtes der NÖ Landesregierung nicht anzuwenden gewesen.

Die Untervermietung war auf unbestimmte Zeit erfolgt, längstens jedoch bis zum Ablauf des – der Wohnbaugesellschaft eingeräumten – Baurechts am 31. Dezember 2046 oder bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses zum Land NÖ, wonach der Untermietvertrag ohne Kündigung als aufgelöst zu betrachten gewesen war.

In den Jahren 2014 bis 2017 hatte nur eine geringe interne Nachfrage nach Dienstwohnungen bestanden. Um Leerstände zu vermeiden, hatte die Leitung des NÖ PBZ Mödling daher auch Wohnungen an andere Landesbedienstete vermietet, Mietverhältnisse für Familienangehörige zugelassen und Mietverhältnisse mit pensionierten Vertragsbediensteten fortgeführt.

Der Landesrechnungshof hatte anerkannt, dass die Leitung des NÖ PBZ Mödling dadurch Kosten für Leerstände und soziale Härte vermeiden konnte.

Er hatte jedoch darauf hingewiesen, dass einzelne Mietverhältnisse den Vorgaben beziehungsweise dem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 28. Februar 1995 widersprochen hatten.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 19** des Vorberichts empfohlen:

„Die NÖ Landesregierung sollte die Vorgaben für die Verwaltung der Dienstwohnungen des NÖ PBZ Mödling so ausrichten, dass die Vergabe (Untervermietung) bedarfsgerecht gestaltet werden beziehungsweise auch an einen größeren Personenkreis erfolgen kann.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 19 mitgeteilt, dass der Empfehlung des Landesrechnungshofes entsprochen werden würde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die NÖ Landesregierung keine schriftlichen Vorgaben für die Vergabe an einen größeren Personenkreis erstellte. Weitere Untervermietungen erfolgten nun auch an Bedienstete anderer Dienststellen in der Region zu den gleichen Bedingungen wie an Bedienstete des NÖ PBZ Mödling. Die Information über eine zu vergebende Wohnung gelangte von der Leitung des NÖ PBZ Mödling im Wege der Geschäftsführung der NÖ LGA – Gesundheit Thermenregion GmbH an den in Frage kommenden Personenkreis.

Die Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 arbeitete an einer Reduktion der landeseigenen Dienstwohnungen und an einer Auflösung von Mietverträgen in Dienstwohngebäuden von gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften bis zum Jahr 2025 (Grundsatzbeschluss der NÖ Landesregierung vom 26. Jänner 2021 zu Dienstwohnungen des Landes NÖ).

Auch die NÖ Landesgesundheitsagentur beabsichtigte, Dienstwohnungen, für die kein Eigenbedarf des Landes NÖ bestand, abzustoßen.

Mit Stichtag 31. März 2023 verwaltete das NÖ PBZ Mödling drei leerstehende Dienstwohnungen und folgende 34 Untermietverhältnisse:

- 18 Mietverhältnisse mit aktiven Bediensteten des NÖ PBZ Mödling, davon waren zwei auf Wohnungen für Volontäre entfallen, die über den europäischen Sozialfonds vorübergehend im NÖ PBZ Mödling tätig waren
- 8 Mietverhältnisse mit pensionierten Bediensteten des NÖ PBZ Mödling
- 2 Mietverhältnisse mit Bediensteten des NÖ Landesklinikums Baden-Mödling

- 3 Mietverhältnisse mit Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft Mödling, von denen sich zwei im Ruhestand befanden
- 2 Mietverhältnisse mit Bediensteten aus anderen Pflege- und Betreuungszentren des Landes NÖ, von denen sich eine in Pension befand
- 1 Mietverhältnis mit dem Ehepartner einer verstorbenen Landesbediensteten

Zudem war im Erdgeschoss des NÖ PBZ Mödling eine Dienstwohnung an eine kirchliche Ehe-, Familien- und Lebensberatung untervermietet worden (Vertrag vom 28. September 2015). Der wertgesicherte Mietzins betrug im Jahr 2022 monatlich 632,40 Euro. Ein Bedarf zur Nutzung als Dienstwohnung bestand weiterhin nicht.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Derzeit laufen Gespräche zwischen der NÖ LGA und dem Land NÖ zur Verwertung der Dienstwohnungen des Landes NÖ.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Aufwand und Erträge aus Dienstwohnungen

Die folgende Tabelle zeigt Aufwand und Erträge der Dienstwohnungen aus den Mietverhältnissen:

Tabelle 15: Aufwand und Erträge der Dienstwohnungen 2017 und 2022

Bezeichnung	2017 in Euro	2022 in Euro	Veränderung in Euro	Veränderung in Prozent
Gesamtaufwand	147.724,38	172.014,25	+24.289,87	+16,4 %
Mieterträge samt Betriebskosten	141.821,30	149.695,00	+7.873,70	+5,6 %
Baurechtzins für Grundstück	17.789,10	10.062,41	-7.726,69	-43,4 %
Sonstige Erlöse	8.248,96	998,02	-7.250,94	-87,9 %
Summe Erträge	167.859,36	160.755,43	-7.103,93	-4,2 %
Ergebnis (Erträge minus Aufwand)	20.134,98	-11.258,82	-31.393,80	-155,9 %

Quelle: NÖ Landesgesundheitsagentur, eigene Darstellung

Im Jahr 2017 hatten die Dienstwohnungen des NÖ PBZ Mödling einen Überschuss von 20.134,98 Euro ausgewiesen. Der Aufwand für die Verwaltung der Dienstwohnungen (Verrechnung, Hausbesorgung) war weder erfasst noch auf die Mieter umgelegt worden.

Im Jahr 2022 ergab sich ein Abgang von 11.258,82 Euro, weil die Aufwendungen um 16,4 Prozent und die Erträge aus Mieten nur um 5,6 Prozent stiegen. Die Hausbetreuung übernahm die Wohnungsgenossenschaft.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur teilte in ihrer Stellungnahme dazu mit:

Im Jahr 2022 konnten wir nicht alle Dienstwohnung vergeben und so standen Dienstwohnung vorübergehend leer. Durch eine Intensivierung der Werbung und Bekanntmachen der freien Dienstwohnung in den Gesundheitseinrichtungen der Thermenregion konnten nun die Dienstwohnungen vergeben werden und aktuell sind sechs Mitarbeiterinnen für eine Dienstwohnung vorgemerkt. Eine Dienstwohnung konnte noch nicht vergeben werden, weil diese nach dem Ableben der Mieterin renoviert werden muss. Die Renovierung wird durch die Genossenschaft erfolgen und keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, dass die Vergütung für die Dienstwohnungen einschließlich Betriebskosten (jedoch ohne Verwaltungskosten) teilweise unter den Richtwerten lag und bei Unterschreiten eine Versteuerung nach dem Einkommensteuergesetz vorzunehmen gewesen war (Einkommensteuergesetz 1988, BGBl 1988/400, Sachbezugswertverordnung, BGBl II 2001/416, Richtwertgesetz, BGBl 1993/800).

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 20** des Vorberichts empfohlen:

„Die Leitung des NÖ PBZ Mödling hat die Vergütung für die Dienstwohnungen des NÖ PBZ Mödling so zu bemessen, dass kein Sachbezug(santeil) nach dem Einkommensteuergesetz 1988 zu versteuern ist und die Verwaltungskosten für die Dienstwohnungen in den Betriebskosten angemessen berücksichtigt werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 20 mitgeteilt, dass ab dem Jahr 2019 die Miete für die Dienstwohnungen im Altbau (schrittweise) angehoben werden würde, bis der gültige Richtwert erreicht sei. Der Verwaltungsaufwand würde auf Basis der Verwaltungsarbeiten im Jahr 2017 kalkuliert und ab 2018 den Mietern vorgeschrieben werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass der Verwaltungsaufwand entsprechend der Zusage der NÖ Landesregierung ab dem Jahr 2019 vorgeschrieben wurde. Die Bemessung der Vergütung für die Dienstwohnungen, sodass kein Sachbezug(santeil) nach dem Einkommensteuergesetz 1988 zu versteuern ist, erfolgte nicht.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Der Sachbezugswert wird vom PBZ Mödling zur steuerlichen Bemessung an die für die Lohnverrechnung zuständige Stelle regelmäßig gemeldet. Ein rechtliches Gutachten, welches dem Landesrechnungshof NÖ im Zuge der Nachkontrolle vorgelegt wurde, hat gezeigt, dass wir dem WGG unterliegen und daher nur die Kosten, die uns von der Genossenschaft vorgeschrieben werden anteilig weitergeben können.

Derzeit laufen Gespräche zwischen der NÖ LGA und dem Land NÖ zur Verwertung der Dienstwohnungen des Landes NÖ.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Wohnungen, für die kein Bedarf als Dienstwohnung bestanden hatte, wären nach den gesetzlichen Vorgaben (Mietrechtsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, Wohnbauförderung) zu ortsüblichen Mietzinsen und befristet zu vermieten gewesen, um einen künftigen Dienstwohnungsbedarf abzusichern.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 21** des Vorberichts empfohlen:

„Das NÖ PBZ Mödling sollte Wohnungen, die nicht als Dienstwohnungen vergeben werden können, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Mietrechtsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, Wohnbauförderung) befristet und zu ortsüblichen Mietzinsen weitervermieten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde teilweise umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 21 mitgeteilt, dass nach einer Anpassung der Vorgaben gemäß Ergebnis 19 im vorläufigen Überprüfungsergebnis Wohnungen, die nicht als Dienstwohnungen vergeben werden konnten, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben befristet und zu ortsüblichen Konditionen weitervermietet werden würden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass Wohnungen, die nicht als Dienstwohnungen vermietet werden konnten, nicht weitervermietet wurden. Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 berief sich dabei auf ein Rechtsgutachten, wonach das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz eine ortsübliche Vermietung der freien Wohnungen nicht zulasse.

Der Landesrechnungshof verwies auf den Grundsatzbeschluss der NÖ Landesregierung vom 26. Jänner 2021 zu Dienstwohnungen sowie auf den Plan der NÖ Landesgesundheitsagentur, nicht mehr benötigte Dienstwohnungen wirtschaftlich zu verwerten oder dem Wohnungseigentümer zurückzugeben.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Durch die inzwischen hohe Anzahl der Vormerkung für freie Dienstwohnungen wird nicht mehr erwartet, dass Wohnungen zukünftig leer stehen werden. Bei einer Verringerung der vorgemerkten Interessenten wird neuerlich eine Bekanntmachung innerhalb der Gesundheitseinrichtungen der Thermenregion erfolgen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Im Jahr 2022 erwirtschaftete das NÖ PBZ Mödling mit den Dienstwohnungen einen Abgang von 11.258,82 Euro. Daher erwartete der Landesrechnungshof, dass leerstehende Objekte, die nicht mehr als Dienstwohnung des Landes NÖ oder der NÖ Landesgesundheitsagentur gebraucht werden, – wie empfohlen – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Mietrechtsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, Wohnbauförderung) wirtschaftlich und zweckmäßig verwertet werden.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur teilte in ihrer Stellungnahme auch dazu mit:

Durch die inzwischen hohe Anzahl der Vormerkung für freie Dienstwohnungen wird nicht mehr erwartet, dass Wohnungen zukünftig leer stehen werden. Bei einer Verringerung der vorgemerkten Interessenten wird neuerlich eine Bekanntmachung innerhalb der Gesundheitseinrichtungen der Thermenregion erfolgen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

13. Eigen- und ausgewählte Fremdleistungen

Das NÖ PBZ Mödling hatte im Beschaffungswesen mit der NÖ Landeskliniken-Holding zusammengearbeitet und Fremdleistungen für Gebäudereinigung und Wäscheversorgung aus Rahmenvereinbarungen abrufen können. Für Hygieneartikel hatte eine elektronische Einkaufsplattform der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 bestanden.

13.1 Küchenbetrieb

Die Küche des NÖ PBZ Mödling hatte Bewohner, Personal, ehrenamtliche Mitarbeiter, Praktikanten, Gäste (bei Kursen oder anderen Veranstaltungen) sowie die Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit Speisen und Getränken versorgt.

Im Jahr 2017 hatten die Gesamtkosten des NÖ PBZ Mödling von 11,25 Euro pro Portion und einem Wareneinsatz von 3,77 Euro den durchschnittlichen Gesamtkosten von 12,06 Euro pro gewichteter Portion und dem durchschnittlichen Wareneinsatz von 3,89 Euro pro gewichteter Portion der 44 NÖ Pflege- und Betreuungszentren mit einem eigenen Küchenbetrieb entsprochen.

Die folgende Tabelle zeigt wesentliche Kenndaten des Küchenbetriebs und weist die Anzahl der gewichteten Portionen (bestehend aus Frühstück 30,0 Prozent, Mittagessen 50,0 Prozent und Abendessen 20,0 Prozent), die Gesamtkosten und den Wareneinsatz pro Portion sowie den Anteil an Bioprodukten in den Jahren 2017 und 2022 aus:

Tabelle 16: Kenndaten des Küchenbetriebs 2017 und 2022

Küchenbetrieb	2017	2022	Veränderung der Werte	Veränderung in Prozent
Anzahl der gewichteten Portionen	83.041,50	70.479,60	-12.561,90	-15,1 %
<i>davon Anzahl Personalverpflegung</i>	<i>3.042,60</i>	<i>3.403,00</i>	<i>+360,40</i>	<i>+11,9 %</i>
<i>davon Anzahl Gästeverpflegung</i>	<i>6.421,20</i>	<i>1.812,00</i>	<i>-4.609,20</i>	<i>-71,8 %</i>
Gesamtkosten je Portion in Euro	11,25	14,81	+3,56	+31,6 %
Wareneinsatz je Portion in Euro	3,77	5,39	+1,62	+43,0 %
Anteil an Bioprodukten in Prozent	24,7 %	22,4 %		-9,5 %

Quelle: NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling, NÖ Landesgesundheitsagentur, eigene Darstellung

Im Jahr 2022 stellte die Küche des NÖ PBZ Mödling 70.479,60 gewichtete Portionen her. Das entsprach einer Verminderung um 12.561,90 gewichtete Portionen beziehungsweise um 15,1 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 2017 mit 83.041,50 Portionen.

Die Gesamtkosten pro Portion erhöhten sich um 3,56 Euro auf 14,81 Euro, wobei der Wareneinsatz für eine Portion um 1,62 Euro auf 5,39 Euro stieg.

Das entsprach einer Erhöhung um 31,6 beziehungsweise 43,0 Prozent sowie annähernd den durchschnittlichen Gesamtkosten pro gewichteter Portion der 44 NÖ Pflege- und Betreuungszentren mit einem eigenen Küchenbetrieb. Diese lagen bei 15,50 Euro bei einem durchschnittlichen Wareneinsatz von 5,43 Euro.

Im Jahr 2017 und 2022 war das Bestellwesen des NÖ PBZ Mödling auf den von Bewohnern und vom Personal angemeldeten Tagesbedarf abgestimmt und mit dem Programm „noeHIT“ elektronisch abgewickelt worden.

Einkauf

Im Jahr 2017 war der Einkauf von Milch und Molkereiprodukten über einen niederösterreichischen Anbieter zu den Bedingungen der NÖ Landeskliniken-Holding erfolgt. Obst und Gemüse waren bei einem Bio-Bauern eingekauft worden. Für die Lieferung von Trocken- und Tiefkühlwaren, Brot- und Backwaren sowie Fleisch- und Wurst hatten mehrjährige Rahmenverträge bestanden.

Trocken- und Tiefkühlwaren

Die Rahmenvereinbarung für die Versorgung des NÖ PBZ Mödling mit Trocken- und Tiefkühlwaren (800 Produkte) war gemeinsam mit der NÖ Landeskliniken-Holding nach dem Bestbieterprinzip landesweit ausgeschrieben und im Dezember 2017 vergeben worden. Die Rahmenvereinbarung war für drei Jahre abgeschlossen worden und hatte um maximal zwei Jahre verlängert werden können.

In Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die NÖ Landesgesundheitsagentur eine europaweite Ausschreibung für das Trockenwarensortiment in mehreren Losen für alle Gesundheitseinrichtungen der NÖ Landesgesundheitsagentur plante. Die Ausschreibung befand sich in Vorbereitung durch eine Rechtsanwaltskanzlei.

Die Ausschreibung sollte auch die Bedarfe der Sozialpädagogischen Betreuungszentren des Landes NÖ berücksichtigen. Das erforderte eine Abstimmung mit der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesbetreuungszentren GS7.

Außerdem plante die NÖ Landesgesundheitsagentur, ihre Erkenntnisse aus der Ausschreibung des Trockenwarensortiments für eine Ausschreibung des Tiefkühlwarensortiments in mehreren Losen zu nutzen.

Brot- und Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren

Die Rahmenvereinbarung (42 Produkte) für die Versorgung des NÖ PBZ Mödling mit Brot- und Backwaren war gemeinsam mit der NÖ Landeskliniken-Holding in Losen nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben und im Juni 2011 vergeben worden. Die Rahmenvereinbarung war im Juni 2011 für drei Jahre abgeschlossen und um zwei Jahre verlängert worden.

Die Rahmenvereinbarung (129 Produkte) für die Versorgung des NÖ PBZ Mödling mit Fleisch- und Wurstwaren hatte seit dem Jahr 2012 bestanden und nach der zweijährigen Verlängerung mit November 2017 geendet.

Nach einer Vertragslaufzeit von sieben Jahren bei Brot- und Backwaren sowie sechs Jahren bei Fleisch- und Wurstwaren war eine neuerliche Ausschreibung für diese Warengruppen erforderlich gewesen.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 22** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 sollte die Lieferung von Brot- und Backwaren sowie von Fleisch- und Wurstwaren in Zusammenarbeit mit der NÖ Landeskliniken-Holding neuerlich ausschreiben.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 22 erklärt, dass für die Ausschreibung der Bereiche Brot- und Backwaren sowie Fleisch- und Wurstwaren derzeit die Vorbereitungen laufen würden. Dazu würden die NÖ Pflege- und Betreuungszentren in regionale Ausschreibungslose unterteilt, um eine möglichst nachhaltige Versorgung mit diesen Lebensmitteln zu ermöglichen. Die angeregte Kooperation mit der NÖ Landeskliniken-Holding bei dieser Ausschreibung würde geprüft werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Leitung des NÖ PBZ Mödling eine Vergabe für Brot- und Backwaren sowie für Fleisch- und Wurstwaren vorbereitete. Die Beschaffung von Fleisch- und Wurstwaren sowie Brot- und Backwaren sollte ab 1. September 2023 beziehungsweise ab 1. Oktober 2023 in Form einer Direktvergabe an den Bestbieter vergeben werden.

13.2 Gebäudereinigung

Die Rahmenvereinbarung für die Gebäudereinigung war nach einer Ausschreibung der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 ab dem Jahr 2015 an vier Unternehmungen vergeben worden.

Im Jahr 2017 waren die Ausgaben für die Gebäudereinigung des NÖ PBZ Mödling bei rund 299.000,00 Euro gelegen und damit um rund 37.000,00 Euro oder 11,0 Prozent unter denen des Jahres 2014 (vor der Rahmenvereinbarung) gewesen.

Auch im Jahr 2022 beruhte die Gebäudereinigung auf der Vereinbarung aus dem Jahr 2015. Die Ausgaben für das Jahr 2022 betragen 355.654,87 Euro und waren gegenüber dem Vergleichsjahr 2017 um rund 56.000,00 Euro oder 19,0 Prozent gestiegen.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass nach einer Vertragslaufzeit von acht Jahren eine neuerliche Ausschreibung der Gebäudereinigung erfolgen sollte.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur teilte in ihrer Stellungnahme dazu mit:

Die Ausschreibung der Gebäudereinigung ist in Vorbereitung und die erforderlichen Unterlagen werden vom PBZ Mödling aufbereitet und stehen im November 2023 fertig zur Verfügung.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

13.3 Wäscheversorgung

Die Rahmenvereinbarung für die Wäscheversorgung des NÖ PBZ Mödling (Flachwäsche) und die Dienstbekleidung war an vier Unternehmungen vergeben worden. Ein Unternehmen hatte auch die Flachwäsche des NÖ PBZ Mödling (hauptsächlich Bett- und Tischwäsche) sowie die Bekleidung der Bewohner gereinigt.

Im Jahr 2017 hatten die Ausgaben für die Wäscheversorgung des NÖ PBZ Mödling bei rund 243.000,00 Euro gelegen und damit um rund 28.000,00 Euro oder 10,4 Prozent unter denen des Jahres 2014 (vor der Rahmenvereinbarung).

Nach dem Konkurs eines Anbieters war im März 2018 eine neue Ausschreibung geplant gewesen, die auch die Wäscheversorgung des NÖ PBZ Mödling ab dem Jahr 2019 umfasste.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die NÖ Landesgesundheitsagentur von der geplanten Ausschreibung Abstand nahm. Die Übernahme der Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren durch die NÖ Landesgesundheitsagentur ermöglichte, die Wäscheversorgung an allen Standorten zusammenzufassen. Dieser Prozess sollte nach Auskunft der NÖ Landesgesundheitsagentur im Jahr 2026 abgeschlossen sein.

Im Jahr 2022 betragen diese Ausgaben 262.473,00 Euro. Das entsprach einer Erhöhung um rund 19.400,00 Euro oder 8,0 Prozent gegenüber dem Jahr 2017.

13.4 Hygieneartikel

Für den Bezug von Hygieneartikeln (Einweghandschuhe, Reinigungs- und Desinfektionsmittel) hatte eine elektronische Einkaufsplattform der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7 im Programm „noeHIT“, jedoch keine Zusammenarbeit mit der NÖ Landeskliniken-Holding bestanden.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 23** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7 sollte bei der Beschaffung von Hygieneartikeln mit der NÖ Landeskliniken-Holding zusammenarbeiten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 23 mitgeteilt, dass die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren im „noeHIT“ auf eine elektronische Einkaufsplattform zugreifen könne, die von der NÖ Landeskliniken-Holding betrieben werde. Die auf dieser Einkaufsplattform bereitgestellten (Liefer-)Konditionen würden sowohl für den Bereich der Kliniken als auch für Lieferungen an die NÖ Pflege- und Betreuungszentren gelten.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Beschaffung von Hygieneartikeln nunmehr im Wege des zentralen Beschaffungswesens der NÖ Landesgesundheitsagentur erfolgte und Mengenvorteile ermöglichte.

13.5 Versicherungen

Im Bereich der NÖ Pflege- und Betreuungszentren hatte der Grundsatz der Nichtversicherung (Dienstanzweisung „Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“) gegolten, sofern keine rechtliche Versicherungspflicht (Betriebspflichtversicherung, Feuerversicherung) bestanden hatte oder die Versicherungsprämie nicht zumindest überwiegend überwältigt werden konnte.

Für das NÖ PBZ Mödling hatte, wie für alle anderen NÖ Pflege- und Betreuungszentren, eine Feuer- und Haftpflichtversicherung bestanden.

Im Vorbericht hatte der Landesrechnungshof anerkannt, dass die Versicherungsleistungen – entsprechend seiner langjährigen Empfehlung – ausgeschrieben worden waren. Damit hatten die jährlichen Prämien für alle NÖ Pflege- und Betreuungszentren um rund 69.000,00 Euro auf 117.090,99 Euro ab dem Jahr 2017 reduziert werden können. Davon waren 3.692,00 Euro auf das NÖ PBZ Mödling entfallen.

Im Jahr 2022 betrugen die Jahresprämien der Feuer- und Haftpflichtversicherung für alle NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren 121.363,45 Euro und für das NÖ PBZ Mödling 4.191,20 Euro.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof zudem fest, dass die NÖ Landesgesundheitsagentur das Risiko für Leitungswasserschäden ab 1. Juni 2021 versicherte (Beschluss des Vorstands vom 17. Mai 2021). Die Jahresprämie für das Jahr 2022 betrug für alle Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren 168.644,00 Euro. Davon entfielen auf das NÖ PBZ Mödling 5.824,00 Euro.

Außerdem schloss die NÖ Landesgesundheitsagentur ab 1. Jänner 2023 für die Bediensteten der NÖ Pflege- und Betreuungszentren sowie NÖ Pflege- und Förderzentren zusätzlich eine Spezial-Rechtsschutz Versicherung für Pflegeheime ab (Vorstandsbeschluss vom 5. Dezember 2022). Für das NÖ PBZ Mödling betrug die Jahresprämie 676,00 Euro.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur begründete diese zusätzliche Versicherung mit der Gleichstellung mit den NÖ Landes- und Universitätskliniken.

14. Brandschutz

Der Brandschutz hatte alle baulichen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen, die die Entstehung und Ausbreitung von Bränden verhinderten und die Bekämpfung von Bränden gewährleisteten, umfasst.

Die Brandschutzeinrichtungen hatten auf Brandschutzkonzepten von Fachunternehmungen und den Schutzziele Personenschutz, Gebäudesicherheit sowie Schutz und Sicherung der Einsatzkräfte beruht.

14.1 Baulicher Brandschutz

Der bauliche Brandschutz hatte alle bautechnischen Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandentstehung und einer Brandausbreitung, zur Rettung oder Selbstrettung von Personen sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung umfasst und nach Umbau und Sanierung des NÖ PBZ Mödling dem Stand der Technik entsprochen.

14.2 Betriebstechnischer Brandschutz

Der betriebstechnische Brandschutz hatte alle betriebstechnischen Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruchs, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung umfasst. Er war im Rahmen des Neubaus beziehungsweise der Generalsanierung der Gebäudeteile etappenweise auf den Stand der Technik ertüchtigt worden.

Das NÖ PBZ Mödling war mit einer Brandmeldeanlage des Schutzzumfangs „Vollschutz“, Brandrauchentlüftungen, mit Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtungen, mit 132 Handfeuerlöschern verschiedener Bauart sowie mit 31 Wandhydranten für die Erste und Erweiterte Löschhilfe und Fluchthauben ausgestattet gewesen.

Das Brandschutzkonzept hatte vorgesehen, dass bei der Brandmeldezentrale und in den Wohnbereichen Fluchthauben für eine Räumung bereit zu halten waren.

Im Rahmen der stichprobenweisen Überprüfung hatten sich Fluchthauben in einem Wohnbereich nicht am gekennzeichneten Platz befunden. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 24** des Vorberichts empfohlen:

„Die Leitung des NÖ PBZ Mödling hat die richtige Aufbewahrung der Fluchthauben sicherzustellen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 24 mitgeteilt, dass die richtige Aufbewahrung der Fluchthauben wiederhergestellt sei und in regelmäßigen Abständen kontrolliert werde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Fluchthauben an den dafür vorgesehenen Orten vorgehalten wurden und ordnungsgemäß gekennzeichnet waren. Sie waren original verpackt und lagen innerhalb der Ablaufdaten.

14.3 Betrieblicher Brandschutz

Der betriebliche Brandschutz hatte die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen zur Verhütung eines Brandausbruchs, zur Durchführung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie zur Erleichterung der Brandbekämpfung umfasst.

Im NÖ PBZ Mödling waren Brandschutzpläne, eine Arbeitsgruppe für Brandschutz, ein Brandschutzbeauftragter und Brandschutzwart, eine Brandschutzordnung sowie ein Räumungs- und Evakuierungsplan sowie ein Anschlagblatt mit den Verhaltensregeln für den Brandfall vorhanden gewesen.

Die Brandschutzpläne des NÖ PBZ Mödling hatten die stationäre und teilstationäre Struktur mit Wohngruppen, Hospiz und Tagespflege noch nicht durchgängig berücksichtigt.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 25** des Vorberichts empfohlen:

„Die Leitung des NÖ PBZ Mödling hat zu veranlassen, dass die Bezeichnungen in den Brandschutzplänen durchgängig an die vorhandene Struktur des NÖ PBZ Mödling angepasst werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 25 mitgeteilt, dass die Brandschutzpläne an die neue Struktur und Bezeichnungen angepasst werden würden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Brandschutzpläne der vorhandenen Struktur des NÖ PBZ Mödling und den Bezeichnungen des Gebäude-Orientierungssystems entsprachen. Das verbesserte die Orientierung der Einsatzkräfte. Die Brandschutzpläne wurden in Zusammenarbeit mit einer Fachunternehmung regelmäßig angepasst.

Unterweisung der Mitarbeiter, periodische Prüfungen

Die verpflichtenden Brandschutz- und Sicherheitsunterweisungen der Mitarbeitenden im Umfang von jeweils vier Stunden hatten regelmäßig stattgefunden. Auch Überprüfungs- bzw. Kontrollintervalle waren eingehalten sowie Brandschutz und sicherheitsrelevante Themen regelmäßig in den Teambesprechungen behandelt worden.

Auch ein standardisiertes Brandschutzbuch für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren war für jede Einrichtung am Beginn jedes Kalenderjahrs neu aufgelegt worden. Diese Bücher hatten insgesamt rund 7.000 Seiten umfasst.

Der Landesrechnungshof hatte die Einführung einer elektronischen Ausgabe des Brandschutzbuchs angeregt, um die Durchführung und die Dokumentation der Tätigkeiten und der Maßnahmen, zum Beispiel durch elektronische Erinnerungsfunktionen, zu erleichtern.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 26** des Vorberichts empfohlen:

„Die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 sollte in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren ein elektronisches Brandschutzbuch einführen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde nicht umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 26 mitgeteilt, dass die Einführung eines elektronischen Brandschutzbuches in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren geprüft werden würde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 kein elektronisches Brandschutzbuch eingeführt hatte.

Das NÖ PBZ Mödling verwendete nach wie vor das standardisierte Brandschutzbuch in Papierform.

Auch in den NÖ Landes- und Universitätskliniken bestand kein elektronisches Brandschutzbuch.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Die Implementierung eines elektronischen Brandschutzbuches ist aus Ressourcen- und Infrastrukturgründen in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren derzeit nicht möglich. Die Anforderungen werden durch das aktuell verwendete Brandschutzbuch mit jährlichen Kosten von € 23,- erfüllt.

Ein elektronisches Brandschutzbuch kann nur sinnvoll implementiert werden, wenn mit Übernahme eines neuen Gebäudes, die relevanten Informationen auch in elektronischer Form verfügbar gemacht und in eine – zu beschaffende – geeignete Software übernommen werden können (Stichwort „Building Information Modeling“).

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm zur Kenntnis, dass ein elektronisches Brandschutzbuch standardisierte Daten für die Standorte der NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren voraussetzt. Er hielt an seiner Empfehlung fest, ein elektronisches Brandschutzbuch als Bestandteil eines zeitgemäßen Facility-Management-Systems einzuführen.

Der Landesrechnungshof bekräftigte daher seine Empfehlung aus dem Vorbericht, ein elektronisches Brandschutzbuch für die Standorte der NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren sowie der NÖ Landes- und Universitätskliniken einzuführen. Damit könnten die Qualität der Durchführung und Dokumentation der Tätigkeiten sowie Maßnahmen verbessert werden, zum Beispiel durch elektronische Erinnerungsfunktionen.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur teilte in ihrer Stellungnahme dazu mit:

Die Implementierung eines elektronischen Brandschutzbuches ist aus Ressourcen- und Infrastrukturgründen für alle Standorte der NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren sowie der NÖ Landes- und Universitätskliniken derzeit nicht möglich. Die Anforderungen werden durch das aktuell verwendete Brandschutzbuch mit jährlichen Kosten von € 23,- erfüllt.

Ein elektronisches Brandschutzbuch kann nur sinnvoll implementiert werden, wenn mit Übernahme eines neuen Gebäudes, die relevanten Informationen auch in elektronischer Form verfügbar gemacht und in eine – zu beschaffende – geeignete Software übernommen werden können (Stichwort „Building Information Modeling“).

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm zur Kenntnis, dass ein elektronisches Brandschutzbuch auch standardisierte Daten für die Standorte der NÖ Landes- und Universitätskliniken voraussetzt.

14.4 Abwehrender Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz war eine Aufgabe der Feuerwehr und hatte alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die durch Brände und Explosionen entstehen, umfasst.

Das hatte die Löschwasserversorgung durch fünf Überflurhydranten in unmittelbarer Nähe der Gebäude des NÖ PBZ Mödling, die Alarmpläne des Einsatzleitsystems der Bezirksfeuerwehralarmzentrale Mödling und regelmäßige Brandalarmübungen des NÖ PBZ Mödling beinhaltet.

Eine Brandalarmübung mit Einsatzkräften der örtlichen Feuerwehr war im Brandschutzkonzept vorgesehen, jedoch nicht zustande gekommen. Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 27** des Vorberichts empfohlen:

„Die Leitung des NÖ PBZ Mödling hat die vorgeschriebenen Brandalarmübungen mit den externen Einsatzkräften zu organisieren und durchzuführen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 27 erklärt, dass bisher Begehungen durch Kräfte der örtlichen Feuerwehr stattfänden.

Das NÖ PBZ Mödling werde mit den externen Einsatzkräften Maßnahmen durchführen, die den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes entsprechen würden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass trotz der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie regelmäßiger Kontakt mit der Freiwilligen Feuerwehr Mödling gehalten wurde. Am 27. Juni 2022 wurden die Feuerwehrezufahrten, das Orientieren nach den Brandschutzplänen sowie neuralgische Bereiche wie der Elektroladeplatz und die Müllentsorgung insbesondere mit der Chargenebene (Führungskräfte) der Feuerwehr vor Ort beübt. Ergänzend erfolgten jährliche Unterweisungen des Personals in Maßnahmen des Brandschutzes. In Abstimmung mit den zeitlichen Ressourcen der Freiwilligen Feuerwehr waren weitere gemeinsame Ausbildungen geplant.

Feuerpolizeiliche Beschau

Eine feuerpolizeiliche Beschau durch die Stadtgemeinde Mödling beziehungsweise den zuständigen öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer war der Leitung des NÖ PBZ Mödling nicht bekannt gewesen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Stadtgemeinde Mödling in die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen der Jahre 2012 und 2016 eingebunden war. Seit dem Vorbericht hatte jedoch keine feuerpolizeiliche Beschau stattgefunden.

15. Krisen- und Notfallvorsorge

Die Krisen- und Notfallvorsorge hatte alle Maßnahmen zur Bewältigung von außerordentlichen Ereignissen wie zum Beispiel längerfristigen Stromausfall (Blackout), Auswirkungen von Extremwetterereignissen (Hochwässer, Sturmschäden) oder außergewöhnlichen Vorfällen in Zusammenhang mit den Bewohnern bzw. Mitarbeitern (Unfall, Suizid und dergleichen) umfasst.

Das „Krisenhandbuch“ des NÖ PBZ Mödling hatte einerseits Verhaltensmaßregeln in Krisen- beziehungsweise Notfällen und andererseits Informationen zu den Notfalleinrichtungen des NÖ PBZ Mödling sowie zur Krisen- und Notfallkommunikation enthalten.

Die Unterlagen waren noch an die Struktur mit Wohngruppen und Hospiz anzupassen gewesen. Im Kapitel „Stromausfall“ war die vereinbarte Bereitstellung eines Notstromaggregates durch eine externe Unternehmung zu ergänzen gewesen.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 28** des Vorberichts empfohlen:

„Die Leitung des NÖ PBZ Mödling sollte das „Krisenhandbuch“ durchgängig an die geänderte Struktur anpassen und das Kapitel „Stromausfall“ um die vereinbarte Bereitstellung des Notstromaggregats ergänzen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 28 mitgeteilt, dass das „Krisenhandbuch“ überarbeitet und an die geänderte Struktur angepasst worden sei. Das Kapitel „Stromausfall“ sei um die Bereitstellung eines Notstromaggregats erweitert worden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass das „Krisenhandbuch“ den bestehenden Strukturen des NÖ PBZ Mödling entsprach. Das Kapitel „Stromausfall“ wurde um die Bereitstellung des Notstromaggregates erweitert.

Am 30. März 2022 erfolgte ein Einspeisetest mit dem Notstromaggregat, wobei ein Stromausfall von einer Stunde simuliert wurde. Das Protokoll der Fachunternehmung wies dazu keine Mängel aus.

St. Pölten, im Dezember 2023
Die Landesrechnungshofdirektorin
Dr.ⁱⁿ Edith Goldeband

16. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gebarungsumfang und ausgewählte Kenndaten des NÖ PBZ Mödling	3
Tabelle 2: Pflegeplätze und Tagespflegeplätze 2017 und 2022.....	11
Tabelle 3: Verpflegstage und Krankenhaustage 2017 und 2022.....	12
Tabelle 4: Durchschnittliche Auslastung der Pflegeplätze nach Pflegezuschlagsstufen.....	13
Tabelle 5: Auslastung der Langzeitpflege 2017 und 2022.....	14
Tabelle 6: Auslastung des Hospizes 2017 und 2022.....	15
Tabelle 7: Belegung Kurzzeitpflege 2017 und 2022	15
Tabelle 8: Auslastung der Übergangspflege 2017 und 2022.....	16
Tabelle 9: Pflegegebühren - Grundtarif und Zuschläge pro Tag je Bewohner.....	21
Tabelle 10: Investitionsbeiträge der NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren	23
Tabelle 11: Ergebnisse der NÖ Pflege- und Betreuungszentren 2017 und 2022	24
Tabelle 12: Betriebsergebnisse des NÖ PBZ Mödling 2017 und 2022	25
Tabelle 13: Personal des NÖ PBZ Mödling nach Dienstpostenplan (Soll) und Personalstände (Ist) zum 31. Dezember 2017 und 2022	29
Tabelle 14: Pauschale Kostenersätze für ärztliche Hilfe und Heilmittel pro Tag und Bewohner	35
Tabelle 15: Aufwand und Erträge der Dienstwohnungen 2017 und 2022	55
Tabelle 16: Kenndaten des Küchenbetriebs 2017 und 2022	60



Tor zum Landhaus · Wiener Straße 54/A · 3109 St. Pölten
T+43 2742 9005 12620 · *F*+43 2742 9005 13525
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at